



Gubernial - Verlautbarungen.

S. 440. (3)

Nr. 6944/1024

C i r c u l a r e

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren. — Mit Beziehung auf die §§. 73, 138, 139 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und die §§. 15, 16 der Vorschrift vom 31. Jänner d. J., wird in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Berordnung vom 18. März d. J., Z. 1862, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Wird a) Jemanden, der nicht selbst ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann ist, die Vollmacht erteilt, Waarenenerklärungen zum Behufe der Anweisung mehrerer, während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Sendungen ausländischer unverzollter Waaren im Nomen des Vollmachtgebers auszustellen, oder wird b) für Jemanden eine allgemeine Haftungserklärung zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren ausgestellt, so muß in der Vollmachten- oder Haftungsurkunde, oder mittelst einer besondern, nach den Mustern A. B. auszustellenden Eingabe die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ernannten Bevollmächtigten, in dem Ersten dieser beiden Fälle (a), oder desjenigen, für den die Haftungserklärung ausgestellt wird, in dem zweiten Falle (b) angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Vollmacht oder Haftungserklärung anzunehmenden Waarenenerklärungen unterzeichnet seyn sollen, angegeben werden. Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Vollmacht oder Haftungserklärung, sofern solche mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar, jedoch muß in diesem Falle die im §. 139 Z. u. St. M. D. enthaltene Vorschrift angewendet, und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers jeder einzelnen Waarenenerklärung, welche der Vollmachtgeber oder Haftende nicht

unterfertigte, von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes des Ausstellers, in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form bestätigt werden. — Das Letztere wird dagegen nicht gefordert, wenn die gegenwärtige Anordnung gehörig beobachtet worden ist. — 2) Unter den Obrigkeiten, welche die zu Folge der §§. 134, 139, 140 beizubringenden Zeugnisse oder Bestätigungen auszustellen haben, sind die Ortsobrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, zu verstehen, und zwar: die Stadtmagistrate und die Bezirksobrigkeiten oder Bezirkscommissariate. — 3) Den Obrigkeiten, welche die erwähnten Zeugnisse oder Bestätigungen ausstellen, liegt ob, insofern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedesmal den Namen des Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein solches Zeugnis ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Parthei bekannt zu machen. — 4) Die bemerkten Zeugnisse und Bestätigungen sind stets auf das mündliche Ansuchen der Partheien schleunigst zu erteilen. In Absicht auf die aus diesem Anlasse zu leistende Gebühr, wird die bestehende Einrichtung unberührt gelassen. — 5) In den Haftungserklärungen über Durchfuhrgüter, welche die Richtung nicht nur durch die Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen wurde, sondern auch durch Ungarn oder Siebenbürgen nehmen, ist nebst dem §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auch der §. 14 der Durchfuhrvorschriften vom 8. April 1829 zu berufen. — 6) Für die Durchfuhrsendungen, für welche vor dem 1. April d. J. eine allgemeine oder besondere Haftungserklärung ausgestellt worden ist, wird, wenn gleich dieselben erst nach dem 31. März d. J. über die Zoll-Linie eintreten, eine Erneuerung der Haftungserklärung, oder die Ausstellung einer

neuen Urkunde nicht gefordert. Im Gegentheile bleiben die von der Wirksamkeit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ausgestellten Haftungserklärungen, auch nach diesem Zeitpunkte während der Dauer, für welche dieselben ausgestellt worden sind, in voller Kraft, und es wird das Maß der von dem Haftenden vor dem 1. April d. J. übernommenen Verbindlichkeit auch für die nach dem 31. März d. J. in das Zollgebiet eintretens

den Durchfuhrsendungen nach den Durchfuhrvorschriften vom 8. April 1829 beurtheilt. — Laibach am 26. März 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Subernalrath.

M u s t e r A.

Zusatz zu der Vollmacht, oder allgemeinen Haftungserklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des mit dem Beisatze beigedrückt, daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

M u s t e r B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wurde.

Zu der am 18 . . . in Hinsicht der Sendungen ausländischer unverzollter Urweiszgüter, die von 34 an in dem Zeitraume von bis 18 . . . bei dem Zollamte vorkommen werden, ausgestellten Vollmacht (Bürgschaftserklärung), wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des mit dem Beisatze angezeigt, daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die erwähnte Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, ebenso anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

Anmerkung. Diese Eingabe muß mit der für die Haftungserklärungen vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn, wenn nicht der im §. 135 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkte Fall eintritt.

3. 429. (3)

Nr. 5255/673.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die näheren Bestimmungen des §. 213 St. G. B. II. Th., Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, betreffend. — Ueber die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Frage: ob in den Fällen des §. 213 St. G. B. II. Th., nach welchen Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? haben Seine Majestät am 13. Februar Folgendes zu entschließen geruht: — In Fällen des 213. und 269. §. des Strafgesetzbuches II. Theil, ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt,

wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend das durch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an dem Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann dasselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden. — Diese mit Decret der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 16. Februar l. J., Z. 4446, anher mitgetheilte allerhöchste Entschließung, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 430. (3)

Nr. 5379.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchen die Pferdprämien-Vertheilung in Illyrien für das Jahr 1836 vorgenommen werden wird. — Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß

gebracht, daß die Vertheilung der Prämien für die in Illyrien erzielten schönsten Pferde, mit Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial-Eurrende vom 27. März 1829, Zahl 6796, kund gemachten Modalitäten im Jahre 1836 an folgenden Tagen an nachbenannten Stationen werde vorgenommen werden.

Concursus Kreis	Station	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl d. m. Prämien be- theilt wer- denden		für Güld 3jäh- rige Pferde			für Güld 3jäh- rige Pferde			Dufaten Zusammen	Im Ganzen
			Hengst	Stu- ten	Dufaten	Dufaten	Dufaten	Dufaten				
Klagenfurt	Bälfermarkt	11. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5	25	} 102
	St. Veit	14. "	1	6	1	18	1	8	5	5	25	
Willsch	Willsch	4. "	1	6	1	18	1	9	5	5	25	} 104
	Sachsenburg	2. "	1	6	1	18	1	9	5	5	25	
Laibach	Krainburg	24. "	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Neustadt	Raßensuß	20. "	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62
Adelsberg	Adelsberg	16. "	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64

Die um die hier aufgeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkom-

men dreijährig, sonach im Jahre 1833 geboren und von steuerpflichtigen Untertanen bis zum

3. Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplaze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit günstigen bezirksämlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von lizenzierten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von arabischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 12. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subermotzath.

klärung den Steuerpflichtigen oblag, entfällt, als eine durch die Vorschrift untersagte Ausweichung der Einhebungsstelle (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 436, Z. 1) zu betrachten. — Unterschiede in der nicht nach der Stückzahl erklärten Menge, welche fünf vom Hundert der angegebenen Menge nicht erreichen, werden nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit behandelt. — Laibach am 18. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subermotzath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 442. (2) Nr. 2504.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekanntem Christian. Handlung und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte der Dr. Johann Oblak, Curator des Michael Tschernoth'schen Verlasses, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der auf dem Verlasshause Nr. 169, nächst der Schusterbrücke allhier, haftenden Sappost pr. 229 fl. 32 kr. c. s. e. eingebracht und um die Anordnung einer Tagfagung gebethen, welche zur Verhandlung dieser Rechtsache auf den 4. Juli l. J. früh 9 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Christian'schen Handlung und deren Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Math. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Christian'sche Handlung und deren Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabäumung entstehenden Folgen selbst beimessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.
Laibach den 31. März 1836.

Z. 431. (3) Nr. 6523.

Circular e

des k. k. illyr. Landesguberniums zu Laibach. — In Abticht auf die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — Mit Beziehung auf die am 12. l. M., Nr. 5843, kundgemachte Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wird in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 12. März d. J., Z. 1373, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht: 1) Die Uebertretungen der Vorschriften über die Wassermauthgebühr auf dem Laibachflusse, und die Navigationsgebühr auf dem Savestrome, unterliegen dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, so weit rücksichtlich derselben nicht der in §. 1. Z. 4 der Vorschrift vom 3. März d. J. bemerkte Fall eintritt. — 2) Bei Weg- oder Brückenmauth-Ueberefahrts- oder Schifffahrts-Gebühren an einer Land- oder Wasserstraße, welche in der Art eingerichtet sind, daß zum Behufe der Bemessung der Abgabe eine Erklärung oder Ansage eingebracht werden muß, ist jede in der Angabe der Gattung, oder Art, oder Menge, oder, sofern sich die Gebühr nach dem Rauminhalte oder einem Längen-, Breiten- oder Höhen-Maße richtet, eines dieser Maße enthaltene Unrichtigkeit, zu Folge welcher die Gebühr mit einem geringern Betrage, als von dem wirklich vorhandenen Gegenstande, dessen Er-

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 439. (1)

Nr. 5813/558.

Circular e

des k. k. Guberniums in Laibach. — Mit welchem die Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen bekannt gemacht wird. — In Vollziehung des allerhöchsten Patentes vom 11. Julius 1835 wird die angeschlossene Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu Folge der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 3 März 1836, Zahl 6996, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe zugleich mit dem gedachten Strafgesetze, das ist vom 1. April d. J. an, in den Ländern, für welche dieses Strafgesetz gilt, in Wirksamkeit tritt. Dabei ist zu beobachten: 1) Die Bestimmungen über die straffrei bleibenden Unterschiede zwischen den Angaben der Erklärung und der vorhandenen Menge (§§. 10 bis 16) sind auf diejenigen Erklärungen, Steueransagen, Schiffs-Manifeste und Anzeigen über eine Schiffladung anzuwenden, welche a) nach dem 31. März d. J. überreicht werden, oder b) zwar vor dem 1. April d. J. überreicht worden sind, jedoch erst nach dem 31. März d. J. der Amtshandlung unterzogen werden, wenn die in der beiliegenden Vorschrift enthaltenen Anordnungen für die Partei günstiger sind, als die zur Zeit der Uebersetzung bestandenen Bestimmungen. 2) Die Vorschrift über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen gilt für die Anzeigen, die nach dem 31. März 1836 angebracht werden. 3) Die Bestimmung über die Belohnung der Ergreifer aus den Strafgeldern finden auf diejenigen Entdeckungen einer Gefällsübertretung, Anhaltungen eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung, oder eines Uebertreters Anwendung, welche nach dem 31. März 1836 Statt finden. — Laibach den 12. März 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — I. Umfang der Anwendung des Strafgesetzes. §. 1. 1) Abgaben, die von derselben ausgeschlossen blei-

ben. . . Das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen ist nicht anzuwenden auf die Übertretungen der Vorschriften: 1) Ueber die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judenschaft; 2) über die Gebühren, die bei der Zeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind; 3) über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen nicht durch den Papierstempel eingehoben werden; 4) über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrt-Mäuthe, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird. Für diese Übertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften einstreifen sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit. — §. 2. 2) Einfluß der Einhebungsart auf die Anwendung des Gesetzes. . . Die Art der Einhebung einer Abgabe, rücksichtlich welcher das Gesetz über Gefälls-Übertretungen anwendbar ist, insbesondere der Umstand, daß die Einhebung durch einen Pächter geschieht, ändert nicht die Anwendung dieses Gesetzes auf die Gefälls-Übertretungen, welche die gedachte Abgabe berühren. Enthält der mit dem Pächter der Einhebung einer Abgabe geschlossene Vertrag eine Bestimmung über die Befugniß zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, so ist sich nach dieser Bestimmung rücksichtlich der Übertretungen, auf welche das Gesetz die Arrest-Strafe nicht verhängt, zu benehmen. — §. 3. 3) Übertretungen der Hausirvorschriften. . . Durch das Gesetz über Gefälls-Übertretungen werden die in dem Patente vom 5. Mai 1811, §. 21 unter a. b. e. festgesetzten Bestimmungen, so weit sich dieselben auf die Waaren, mit denen der Hausirhandel getrieben wird, beziehen, außer Kraft gesetzt. Dagegen bleiben dieselben in Absicht auf die Unfähigkeit zum Hausirhandel, dann die im §. 21 unter c. d. f. enthaltenen Bestimmungen auch künftig in Wirksamkeit. Das Verfahren bei den Übertretungen der Hausirvorschriften wird nach dem zweiten Theile des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen geübt (Patent vom 5. Mai 1811, §. 22). — II. Strafbestimmung. 1) Für den Verkehr mit Zollauschlüssen. . . §. 4. Die im §. 48 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltene

Bestimmung, daß in den Fällen, für welche das Gesetz die Einfuhr- oder Ausgangs-Zollgebühr der Strafbemessung zum Grunde legt, daß für den zollpflichtigen Verkehr mit dem Auslande bestehende Ausmaß zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmen sey, gilt insbesondere auch für die Gefälls-Übertretungen mit Gegenständen, die in einem Zollauschlusse erzeugt oder bereitet worden sind, und für welche, mit Rücksicht auf den Ort ihres Ursprunges, ein von dem Zolle, der für den Eingang aus dem Auslande besteht, abweichender gemäßigter Zollsatz bewilligt ist. — 2) Für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen... §. 5. a) Bei der gesetzwidrigen Waaren-Einfuhr und Waaren-Ausfuhr... Die im fünften, sechsten, siebenten und achten Hauptstücke des ersten Theiles des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auf die vollbrachte oder versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr oder Waaren-Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, in diesen Ländern anzuwenden. — §. 6. b) Bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen... Die Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, welche für den Eingang oder die Ausfuhr über die gedachte Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, unterliegen den Anordnungen der §§. 277 bis 286, und 291 bis 307 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen. — §. 7. c) Bei den im Eingange angewiesenen Waaren... Für die Waaren, welche über die Zoll-Linie gegen das Ausland oder einen Zollauschluß eingingen, und zur Ausfuhr in das Ausland über ein an der Gränze von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt angewiesen worden sind (Durchfuhrzüter), oder welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Länder ohne Entrichtung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangszollgebühr eingebracht, und 1) zum Behufe der Einfuhr-Verzollung, oder der Ablegung in der ämtlichen Niederlage, oder 2) zum Durchzuge durch diese Länder a) in das Ausland oder einen Zollauschluß, oder b) in einen andern Theil von Ungarn oder Siebenbürgen zurück an ein Zollamt angewiesen worden sind, gelten bei Unregelmäßigkeiten im Transporte, dann in Absicht auf die Beweisführung über die richtige Stellung der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, die in den §§. 350, 351,

352, 354 bis 357, 359, 360 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltenen Bestimmungen. — §. 8. d) Bei den in der Ausfuhr angewiesenen Waaren... Auch finden die in den §§. 350, 351, 352 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltenen Anordnungen Anwendung auf die zur Ausfuhr aus den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender zu erweisen verpflichtet ist, und welche von einem in jenen Ländern bestehenden Amte an ein an der Zwischenzoll-Linie bestehendes Amt unter ämtlichem Verchlusse angewiesen worden sind (§. 353, Z. 3 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen). — §. 9. e) Maßstab der Strafbestimmung... Die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, festgesetzten Eingangszoll- und Ausfuhr-Gebühren sind der Strafbestimmung zum Grunde zu legen: 1) Bei dem Schleichhandel, der über die Zwischenzoll-Linie vollbracht, oder versucht wird, dann bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, die für den Eingang oder die Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, wenn die Gegenstände, mit denen diese Übertretungen Statt finden, a) in dem Eingange aus Ungarn oder Siebenbürgen Waaren ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, oder b) in der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen aus den übrigen im Zollverbände begriffenen Ländern Erzeugnisse dieser Länder sind. 2) Bei der Unterlassung der Beweisführung über die Stellung ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie eingeführt, und zum Behufe einer der im §. 7 der gegenwärtigen Vorschrift unter 1, 2 bezeichneten Bestimmungen angewiesen worden sind, wie auch bei Unterschieden zwischen der Anweiskollete über solche angewiesene Gegenstände, und der Waare selbst. (Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen §§. 354, 355, 356, 359, 360.) 3) Bei den nach den §§. 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu strafenden Übertretungen der Gewerbetreibenden, welchen zum Behufe ihres Gewerbetriebes der Bezug ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse frei von der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangszollgebühr, oder gegen eine geringere als die allgemein für diesen Verkehr bestimmte Eingangszollgebühr be-

willigt worden ist. 4) Bei der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung von Waaren, deren ungarischer oder siebenbürgischer Ursprung erwiesen ist. — III. Bestimmung der in den Erklärungen strafrei bleibenden Mengenunterschied. 1) Fälle dieser Bestimmung. ... §. 10. In Absicht auf den nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit zu betrachtenden Unterschied zwischen der a) in einer Waaren-Erklärung, oder b) in einem Schiffs-Manifeste, oder c) in einer Anzeige über die für einen andern Hafen bestimmten, oder diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, oder d) in einer Erklärung oder Ansage über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben oder einer andern Verbrauchs-Abgabe unterliegenden Gegenstände für die Einfuhr in einen als geschlossen erklärten Ort angegebenen, und der wirklich vorhandenen Menge (§. 278 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen), ist sich nach folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 16 dieser Vorschrift) zu richten. — 2) Regeln dieser Bestimmung. ... §. 11. a) Wann jeder Unterschied in der Waarenmenge strafbar macht. .. Bei Gegenständen, welche 1) nach der Zahl der vorgespannten Zugthiere, oder der beladenen Lastthiere, oder 2) nach der Rückzahl im unverpackten Zustande erklärt werden, ist jeder Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten. — §. 12. b) Maßstab bei anderen Gegenständen. .. Bei allen anderen Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von denselben gebührenden Abgabe, und auf den Umstand, ob dieselben zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören, oder nicht, nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welcher 1) bei Erklärungen aus Anlaß der Versendung oder Abtretung kontrollpflichtiger Waaren zum Schutze des Kontroll-Verfahrens zwei von Hundert, 2) in allen anderen Fällen aber fünf von Hundert der angegebenen Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Ueberschusse über die angegebene Menge, oder in einem Abgange an derselben bestehen. — §. 13. c) Anwendung dieses Maßstabes. .. In den Fällen, in denen die Menge für jeden Pack oder jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, ist auch der Unterschied für jeden Pack und jedes Behältniß getrennt, außer diesen

Fällen aber für jede in dem Tariffe, nach welchem die Erklärung oder Ansage eingerichtet ist, mit einem besondern Gebührensätze belegte, oder so weit es sich um Angaben eines Schiffs-Manifestes oder einer im §. 10 unter c bemerkten Anzeige handelt, abgesondert aufgeführte Waaren-Gattung vereint auszumitteln, und in Anschlag zu bringen. Enthält ein Pack oder Behältniß zwei oder mehrere Waaren-Gattungen, so hat die Ausmittlung der Menge auch für jede Waaren-Gattung besonders zu geschehen, so weit es sich nicht um das rohe Gewicht des ganzen Päckes oder Behältnisses handelt. — §. 14. d) Unterschiede in der Angabe der Päckemenge. .. Jeder Unterschied in der Angabe der Zahl der Päckchen und Behältnisse macht nach den §§. 293 bis 296 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen strafbar. — §. 15. e) Unterschiede im Schiffs-Manifeste über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren. .. Unterschiede zwischen der Angabe eines Schiffs-Manifestes über die Menge der dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, und der vorhandenen Menge der letztern, sind nicht als Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge, die einer Strafe unterliegen, zu betrachten, wenn nicht die in dem §. 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzte Verbindlichkeit verletzt wurde. — §. 16. f) Vorbehalt eines günstigeren Ausmaßes. .. In so fern für bestimmte Waaren-Gattungen ein günstigeres Ausmaß der strafrei bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge, als im §. 12 dieser Vorschrift festgesetzt ist, bewilligt wird, so hat darüber eine besondere Bekanntmachung zu erfolgen. — IV. Ausgaben des Verfahrens. 1) Gebühren der als Beistand zu den Verhandlungen beizuziehenden Personen. ... §. 17. Jeder, der zufolge des §. 657 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu den Verhandlungen als Beistand beizuziehenden Personen sind folgende Gebühren bewilligt: 1) In dem Sitze einer politischen Landesstelle ein Gulden, 2) in andern Städten fünf und vierzig Kreuzer, 3) in andern Orten vier und zwanzig Kreuzer für jede Sitzung, welche nicht über drei Stunden dauert, ohne Unterschied, ob dabei das Verhör, oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugung oder Sachverständigen geschieht. Sind dieselben Personen hingegen durch vier Stunden, oder darüber an einem Tage beschäftigt, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ein

Drittheil der erwähnten Gebühren verabreicht. Zeitraum, welche eine Stunde nicht erreichen, bleiben außer Anschlag. — 2) Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer. . . a) Belohnungen der Anzeiger. . . §. 18. aa) Grundsatz. . . Die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 300, 301, 302 über die Belohnung der Anzeiger von Gefälls-Übertretungen sind auf alle Gefälls-Übertretungen, für welche das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen gilt, anzuwenden. — §. 19. bb) Anzeigen von Seite der zur Entdeckung verpflichteten Personen. . . Hat Jedermann, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Übertretungen zu entdecken, oder anzuzeigen, eine Gefälls-Übertretung angezeigt oder entdeckt, so erlangt er dadurch keinen Anspruch auf die dem Anzeiger zugesicherte Belohnung. — §. 20. cc) Belohnung, im Falle dem Anzeiger ein Drittheil der Vermögensstrafe gebührt. . . In den Fällen, in denen dem Anzeiger einer Gefälls-Übertretung zufolge des §. 300 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögensstrafe gebührt, und das Drittheil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenstandes überschreitet, wird dem Anzeiger dieses Drittheil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages, ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben als Belohnung erfolgt. — §. 21. dd) Theilung zweier oder mehrerer Anzeiger. . . Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung bloß demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerst angebracht hat. Wären aber die Anzeigen in demselben Zeitpunkt angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben, und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freilassung des binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Recurses zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben. —

§. 22. ee) Ausmaß der Belohnung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten. . . Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft. — §. 23. ff) Schriftliche Bestätigung über die Anzeige. . . Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine auf vorgedrucktem Papiere auszufertigende schriftliche Bestätigung, ohne deren Vorbringung die Belohnung nicht ausgezahlt wird. — h) Belohnung der Ergreifer. . . §. 24. aa) Grundsatz. . . Aus den Strafgeldern werden auch den Ergreifern des Gegenstandes einer Übertretung, oder des Übertreters Belohnungen erfolgt. — §. 25. lb) Straf gelder, die hievon ausgeschlossen sind. . . Von der Theilung der Ergreifer mit Belohnungen sind aber die Straf gelder ausgeschlossen, welche 1) wegen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte, oder 2) wegen der Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte einfließen. — §. 26. cc) Wer als Ergreifer zu betrachten ist. . . Als Ergreifer ist Jedermann zu betrachten, 1) der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Übertretungen zu entdecken, und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefälls-Übertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist. 2) Der einen Gegenstand einer Gefälls-Übertretung, oder einen Übertreter angehalten, oder bei der Anhaftung eines Gegenstandes einer Gefälls-Übertretung oder eines Übertreters mitgewirkt hat. 3) Der, im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand einer Gefälls-Übertretung der ämtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Übertreter der Haft, und dadurch diesen oder jenen der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne daß er zur Verwahrung, oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war. — §. 27. dd) Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Theil zu nehmen haben. . . Die den Ergreifern zugesicherte Belohnung sind zu beziehen nicht berechtigt: 1) Jeder bei einer leitenden Gefällsbehörde, bei einem ausübenden Gefällsamte, bei der Gränz- oder der Gefällswache dienende Beamte, Angestellte oder Diener, welchem eine Schuld oder Theilnehmung oder überhaupt

haupt ein pflichtwidriges Verschulden an der Verübung oder Verbergung der Gefälls-Übertretung, um die es sich handelt, zur Last fällt, insbesondere, welcher den Uebertreter zur Verübung der Uebertretung aufforderte, ihm seine Hülfeleistung, oder die Unterlassung der Entdeckung zusicherte, oder ihn auf andere Art zur Vollführung oder zum Versuche der Uebertretung ermunterte. 2) Die Beamten oder Angestellten, welche die Erhebung des Thatbestandes einer Gefälls-Übertretung, oder die Untersuchung eines Beschuldigten oder Haftenden pflegen, a) sowohl in Absicht auf die Gefälls-Übertretung, über welche sie diese Amtshandlung vollziehen; so weit nicht die mit dem §. 515 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen gestattete Ausnahme Platz greift, b) als auch rücksichtlich anderer Uebertretungen, oder Beschuldigten, die sie durch die Erhebung des Thatbestandes oder Untersuchung entdecken, und selbst oder durch Andere der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zuführen. — 3) Ueberhaupt alle für das Conceptual bei den leitenden Gefällsbehörden bestellten Beamten und Angestellten. Hierunter sind jedoch die Beamten und Angestellten der den leitenden Gefällsbehörden beigegebenen Rechnungskanzleien und Rechnungs-Abtheilungen, dann der Buchhaltung, denen die Prüfung der Gefällsrechnungen zugewiesen ist, nicht begriffen. — §. 28. ee) Betrag, aus welchem die Belohnung ertheilt wird. .. Die Belohnung der Ergreifer wird aus dem wirklich eingestossenen Strafbetrage ertheilt. Zur Ausmittlung der Belohnung ist von dem eingestossenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als in dem Falle, wenn die Entdeckung oder Ergreifung über eine vorläufige Anzeige geschah, der zur Belohnung des Anzeigers nach dem Befehle bestimmte Betrag. — §. 29. ff) Maßstab der Bemessung. .. Der eingestossene, und in dem eben erwähnten Falle (§. 28) nach Abzug der für den Anzeiger bestimmten Belohnung übrigbleibende Strafbetrag wird in dem Maße zur Belohnung der Ergreifer verwendet, daß 1) wenn bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, vier Sechstheile; 2) in andern Fällen aber fünf Sechstheile des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden. — §. 30. gg) Welcher Betrag der Bemessung zum Grunde zu legen ist. .. Die Belohnung der Ergreifer ist nach demjenigen Strafbetrage zu bemessen,

zu dessen Verhängung und Einbringung ihre, den Anspruch auf die Belohnung begründende Handlung führte, daher diejenigen, welche a) eine Uebertretung entdeckten, oder b) einen Gegenstand der Uebertretung ergriffen, oder c) einen Uebertreter anhielten, wenn durch die Thätigkeit anderer Ergreifer, oder durch die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung andere Uebertretungen entdeckt, oder andere Sachen oder andere Personen der Anwendung des Strafgesetzes unterzogen wurden, die Belohnung nur nach dem Strafbetrage zu beziehen haben, den 1) in dem ersten dieser Fälle (a) für die von ihnen entdeckte Uebertretung, 2) in dem zweiten Falle (b) rücksichtlich des von ihnen angehaltenen Gegenstandes, 3) in dem dritten Falle (c) gegen die von ihnen angehaltene Person verhängt und eingebracht worden ist. Führte ihre Thätigkeit mittelbar zur Entdeckung anderer Uebertretungen, zur Ergreifung anderer Gegenstände, oder zur Anhaltung anderer Personen, so bleibt den leitenden Gefällsbehörden vorbehalten, den Ergreifern, im Verhältnisse ihres Verdienstes, aus den Ueberschüssen der Strafgerlder eine angemessene Belohnung zu bewilligen. — §. 31. hh) Besondere Belohnungen. .. Die leitenden Gefällsbehörden sind auch ermächtigt, den Ergreifern aus den Ueberschüssen der Strafgerlder angemessene Belohnungen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leistung, zu bewilligen: 1) Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erschöpft, oder auf einen sehr geringen Betrag vermindert wird. 2) Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arreststrafe umgewandelt wird. 3) Wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Gesetz die Arreststrafe als selbstständige Strafart verhängt. — §. 32. ii) Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer. .. Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefälls-Übertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Ergreifung einer Sache, so empfängt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung, oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchsuchung (Revision) erfolgte, ein Viertel, in andern Fällen aber ein Zehntheil des ganzen, den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, für diese Leistung gebührenden Betrages den Belohnung als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen, mit Einschluß des Anführers,

auf alle Ergreifer, die vereint wirkten vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer sich nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Für die Angestellten der Grenzwaache bleibt die Bestimmung des §. 56 der Verfassung der Grenzwaache aufrecht. — c) Gemeinschaftliche Bestimmungen. ... §. 33. aa) Hülfsmittel der Uebertretung. ... Bei der Bemessung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer sind die Hülfsmittel einer Gefährlichen Uebertretung in dem Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafoctrages dienen. — §. 34. bb) Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden. ... Die 1) auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freiwillig seinen Anspruch auf eine Belohnung aufgibt, oder 2) auf einen Anzeiger, der die in dem §. 303 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und in dem §. 23 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Bedingungen zum Bezug einer Belohnung zu erfüllen unterläßt; oder 3) auf einen Ergreifer, der zufolge des §. 27 dieser Vorschrift von dem Bezuge einer Belohnung ausgeschlossen ist, entfallenden Antheile einer Belohnung, wachsen den Ueberschüssen der Strafgeelder zu. — §. 35. cc) Bestimmen bei Pachtverträgen. ... Die in den §§. 18 bis 34 dieser Vorschrift enthaltenen Anordnungen finden auf die gegen ein Gefäß, das durch Verpachtung eingehoben wird, verübten Uebertretungen, und die von denselben einfließenden Strafgeelder nur in so fern Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder überlassen worden ist. — Wien am 3. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 468. (1) Nr. 2936.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Dolberger von Klagenfurt, durch Herrn Franz Moser zu Kerndorf, in die executive Feilbiethung des, dem Joseph Parthe von Maasern gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 2098 dienstbaren, auf 216 fl. geschätzten, wegen 177 fl. W. W. c. s. c. in die Execution gezogenen Untersoffels, dann der dazu gehörigen, auf 34 fl. geschätzten Kutsche sammt Grundstücken, und der auf 60 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbiethungstagsatzungen, und zwar: auf den 18. Mai, 20. Juni und 20. Juli l. J., jedesmahl

Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasern mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obige Realitäten und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind täglich in dieser Amtskanzlei einzusehen. Bezirksgericht Reifnitz den 6. April 1836.

3. 464. (1)

E d i c t.

Nr. 312.

Vom Bezirksgerichte Flödnitz wird dem Johann Traun, und dessen allfälligen Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Paul Poschar bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß eingebracht, der seit 4. Mai 1797 auf seiner zu Voetsch sub Haus-Nr. 66 gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 795, Urb. Nr. 1076, dienstbaren Ganzhube, zu Gunsten des Johann Traun für die Kaufsumme des Waldes per Kopanze pr. 140 fl. L. W. intabulirte Kaufbrief, ddo. 1. Hornung 1796. sey verjährt und erloschen, und er sey berechtigt, ihn von dieser Hube extabuliren zu lassen. Hierüber ist die Verhandlungstagsatzung auf den 28. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Geklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Barthelmä Drobniß, Verwalter der Herrschaft Flödnitz, zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsmäßig ausgetragen werden wird. Dieselben werden nun dessen zu dem Ende erinnert, daß sie die in dieser Hinsicht geschehenen Schritte einzuleiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Bezirksgericht Flödnitz am 13. April 1836.

3. 470. (1)

E d i c t.

Nr. 583.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Klun von Deutschdorf, wegen ihm schuldigen 20 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Jacob Widerwohl von Blatte gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Folio 318 dienstbaren, und auf 212 fl. 40 kr. geschätzten Hoffstatt sammt Zugehör gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Feilbiethungstagsatzungen, und zwar: auf den 20. Mai, 22. Juni und 23. Juli l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Blatte mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind täglich hieramt einzusehen. Bezirksgericht Reifnitz den 18. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 474. (1) Nr. 4909.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter in Landstraß wird bekannt gemacht, daß am fünften Mai l. J. Vor- und Nachmittags die dießherrschastlichen, in 744 Mekten 9 ⁹/₁₀₉ Maß Weizen, in 14 Mekten 16 Maß Korn, in 1044 Mekten 31 ⁵⁹/₆₀ Maß Hafer, in 129 Mekten 2 ¹¹/₂₅ Maß Hirs und in 247 Mekten 4 ¹/₂₀ Maß Heiden, bestehenden Getreidvorräthe in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien im Licitationswege werden veräußert werden; wozu die Kauflustigen erscheinen wollen. Landstraß am 7. April 1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 459. (1) Nr. 6830.

Concurs = Ausschreibung

des k. k. illyr. Landesguberniums, zur Wiederbesetzung der bei der Civil-Spitals-Verwaltung zu Laibach in Erledigung gekommenen Amtschreibers Stelle. — Durch die Beförderung des Sebastian Bold zum Controllor, ist bei den hierortigen, unter dem Namen des Civil-Spitals vereinigten Staats- und Localwohltätigkeitsanstalten, die Stelle des Amtschreibers, mit welcher der Gehalt von jährlichen Dreihundert Gulden E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben hat man einen Concurrs anzuordnen, und den Termin zur Einreichung der dießfälligen Gesuche bis 15. Mai d. J. zu bestimmen befunden. — Dieses wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich für dieselbe geeignet glauben, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sich über ihr Alter, Nationale und Stand, dann Moralität, allfällige Studien, und bisherige Dienstleistung, insbesondere aber über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache gehörig auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Termine bei dieser Landesstelle, und zwar jene Competenten, welche bereits in einer Anstellung stehen, durch ihre vorgesezte Behörde einzureichen haben.

Laibach am 31. März 1836.

Z. 441. (1) Nr. 5886.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Womit die Acten der verschiedenen durch die neue Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebenen Bezeichnun-

gen, die Gestalt der Tafeln, und die Farbe der Aufschriften, dann das Verzeichniß der an der Zwischenzoll-Linie von Krain und Kroatien aufgestellten Gränzzollämter, so wie der zu denselben führenden Zollstraßen allgemein kund gemacht werden. — Um die Bestimmungen, welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den zollpflichtigen Verkehr enthält, genau vollziehen zu können, ist erforderlich, die Steuerpflichtigen in die Lage zu setzen, leicht zu erkennen, ob die Bedingungen vorhanden seyen, bei deren Beobachtung sie gegen eine Bestrafung gesichert sind. — Zu diesem Zwecke wurde mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 7. December 1835, Z. 6859/P. P., Folgendes bestimmt: 1) An den Puncten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, oder in den Gegenden, in denen die Landesgränze nicht genau bezeichnet ist, an Puncten, an denen die Zollstraßen in das unbestrittene, österreichische Gebiet einbrechen, sollen Säulen oder Pfähle von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet werden, auf denen deutlich anzusehen ist: „Zollstraße zu dem ——— Zollamte in ———“ wobei der Standort und die Beschaffenheit des Gränzzollamtes, ob solches nämlich ein Hülfzollamt, ein Commercial-Zollamt, eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt ist, ausgedrückt werden soll. Befindet sich zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte ein Ansageposten, so soll noch beigesezt werden, „über den Ansageposten in ———“ oder bei ———“. Es versteht sich, daß nur das der Zoll-Linie zunächst aufgestellte Zollamt über das der Waaren-Eingang oder Austritt geschieht, nicht aber ein tiefer im Lande befindliches Amt zu nennen ist. — 2) Auf dieselbe Art sind die Landungsplätze an Gränzgewässern, und die in Seehäfen zu den Ein- und Ausladungen der Waaren bestimmten Plätze zu bezeichnen. An beiden Endpuncten der Landungsplätze, und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind, oder die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Plozes erforderlich machen, an angemessenen Puncten desselben werden Aufschriften angebracht, in denen ausgedrückt ist: „Landungsplatz zu dem ——— Zollamte in ———“ gehörig.“ — 3) Die Bezeichnung der innern Linie geschieht nur an den Puncten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird. Die an den bemerktesten Puncten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: „Innere Linie. Straße zu

dem ——— Amte in ———. Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus, so hat die Ueberschrift auszu-
zudrücken: „Innere Linie. Zollstraße von dem ——— Amte in ———.“

4) Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie, und dem Gränz-Zollamte von andern Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Punkten, an denen dieses der Fall ist, die im ersten Absatze dieses Circulars vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederholt angebracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweien, oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind die Namen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie, und in dem Raume bis zu den Punkten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzterwähnten Punkten hingegen wird für jede zu einem andern Gränz-Zollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht. — 5) Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweien, oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der innern Linie auszudrücken. An den Punkten, an denen sich im Rücken der Gränz-Zollämter solche zu denselben aus dem innern Zollgebiete führende Straßen theilen, braucht aber die Bezeichnung wiederholt nicht angebracht zu werden. — 6) Besteht der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äußern Umfange des Raumes, auf den das zollamtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: „Amtsplatz des ——— Amtes“ angebracht werden. — 7) Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler, und die Benennung des Amtes ersichtlich ist; dabei hat es auch künftig zu verbleiben. — 8) Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränz-Zollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtsschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit. — 9) In der an den Zugängen oder Endpunkten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschriften sind die Worte: „Im Gränzbezirk“ beizusetzen. — 10) Alle Aufschriften sind in der deutschen Sprache, und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen. — 11) Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens un-
fähig sind, verständlich zu machen, ist es er-

forderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Ämter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hülfzollämtern und andern höher gestellten Ämtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie, und an Amtsplätzen sind, wenn dieselben auf Commercial-Zollämter oder höher gestellte Ämter weisen, in runder (ovaler) Gestalt zu verfertigen, und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen. — Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hülfzollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Vierecke zu bestehen, und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen Tafeln der kaiserliche Adler ober der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Aenderung der Amtsbilder ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hülfzollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln, und Aufschriften bis zu dem Punkte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Ämtern theilen, auf die für Commercial-Zollämter vorgeschriebene Art einzurichten; von diesem Punkte an erhalten die Bezeichnungen, die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift. — 12) Die Säulen, Pföcke oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen. — Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: a) Daß die Gestalt der Tafeln, und die Farbe der Aufschriften zur leichtern Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letztern ausmachen; b) daß, da an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet, folglich auch eine innere Linie nicht bestehen wird, die Bestimmung der Paragraphe 3, 5 und 9 des gegenwärtigen Circulars an der gedachten Zwischenzoll-Linie vor der Hand keine Anwendung finden. — Das Verzeichniß der Gränz-Zollämter und Zollstraßen liegt sub 1. bei. — Laibach am 4. März 1836.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 408. (3)

Gub. Nr. 3648/558.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu
 Laibach. — Mit welchem die Vorschrift
 über die Vollziehung der Zoll- und Staats-
 Monopols-Ordnung bekannt gemacht wird.
 In Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom
 11. Julius 1835 sind die Anordnungen, wel-
 che zur Vollziehung der Zoll- und Staats-
 Monopols-Ordnung allgemein beobachtet wer-
 den sollen, in die beifolgende Vorschrift zusam-
 men gefaßt worden. Diese Vorschrift wird
 zu Folge des Hofkammer-Präsidential-Decretes
 vom 31. Januar d. J., Zahl 8177, mit dem
 Befehle zur Nachachtung kund gemacht, daß
 dieselbe mit 1. April d. J. in den Ländern,
 für welche die Zoll- und Staats-Monopols-
 Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit
 zu treten hat. Die Bestimmungen über die Zeit-
 räume, während welcher die zur Ausweisung
 des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung
 ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Aus-
 weisung angewendet werden können, sind auf
 Urkunden, die vor dem 1. April 1836 ausge-
 stellt worden sind, nur in so fern anzuwenden,
 als: 1) die in der beifolgenden Vorschrift ent-
 haltenen Bestimmungen für denjenigen, dem
 die Urkunden zur Ausweisung zu dienen ha-
 ben, günstiger, als die bisher hierüber besteh-
 enden Vorschriften sind, oder als 2) es sich
 um Urkunden handelt, für welche die bisher
 bestehenden Vorschriften einen Zeitraum, wäh-
 rend welchem dieselben zur Ausweisung anwend-
 bar sind, nicht festsetzen. Rückfichtlich dieser
 vor dem 1. April 1836 ausgestellten Urkun-
 den sind die mit der beifolgenden Vorschrift
 festgesetzten Zeiträume von dem 1. April 1836 an
 zu berechnen. — Laibach am 17. Februar 1836.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t

über die Vollziehung der Zoll- und
 Staats-Monopols-Ordnung. —
 Erster Abschnitt. Von den Bedin-
 gungen des zollpflichtigen Verkeh-
 res. I. Verhältnisse der Zollausschlüsse.
 §. 1. Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung

läßt die bestehenden Bestimmungen unberührt:
 1) Ueber die Ausschließung der Häfen von Triest
 und Venedig, der Handelsstadt Brody, und
 Istriens von dem Zollverbände. 2) Ueber den
 Umfang des unter dieser Ausschließung begrif-
 fenen Gebietes. 3) Ueber die von der Zoll-
 freiheit in demselben ausgenommenen Gegen-
 stände. 4) Ueber die zur Ueberwachung des
 Verkehrs, und der Waarenvorräthe in diesen
 Zollausschlüssen getroffenen, nicht ohnehin durch
 die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung
 festgesetzten besondern Vorkehrungen, und mit
 den letztern verbundenen Befugnisse der Ge-
 fällsbeamten und der Angestellten der Wachst-
 halten. — II. Bestimmungen über die außer
 Handel gesetzten Waaren. 1) Bewil-
 ligung zum Bezuge derselben. a) Bes-
 hörden, bei denen diese Bewilligung anzusuf-
 chen ist. §. 2. aa) Im Allgemeinen. Die Be-
 willigung zum Bezuge außer Handel gesetzter
 Waaren aus dem Auslande oder einem Zoll-
 ausschlusse, ist mittelst einer von dem Bittstel-
 ler eigenhändig zu unterschreibenden, und mit
 seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe bei
 der politischen Landesstelle, in deren Gebiete
 sich der Aufenthaltsort des Bittstellers befindet,
 anzusuchen. Ueberschreitet der Werth der Wa-
 ren, um die es sich handelt, nicht den Betrag
 von Zweihundert Gulden, so kann diese Be-
 willigung von der die Gefälls-Angelegenheiten
 leitenden Landesbehörde, und wenn der Werth
 der gedachten Waaren fünfzig Gulden nicht
 übersteigt, bei der die Gefälls-Angelegenheiten
 leitenden Bezirksbehörde ertheilt werden. —
 § 3 bh) Insbesondere für Monopols-Ge-
 genstände. Zum Bezuge von Gegenständen ei-
 nes Staats-Monopols aus dem Auslande oder
 aus einem Gebietstheile, in welchem das
 Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durch-
 fuhr von Monopols-Gegenständen durch das
 Zollgebieth, ist die Bewilligung bei der die Ge-
 fälltsangelegenheiten leitenden Landesbehörde
 anzusuchen. In Absicht auf Pulver und Sal-
 niter ist, mit Ausschluß des lombardisch-vene-
 tianischen Königreiches, das Artillerie-Haupt-
 Zeugamt die Behörde, bei der die gedachte Be-
 willigung angefordert werden muß. — b) An-
 wendung der Bewilligung. §. 4. Die Menge
 Waaren, über welche eine Einfuhrbewilligung
 vereint ertheilt wurde, muß stets auf einmal
 der Einzollung unterzogen werden. Eine
 Trennung dieser Waarenmenge in zwei oder
 mehrere Abtheilungen findet nicht Statt, wenn

(B. Amts-Platt Nr. 47. D. 19. April 1836.)

dieselbe nicht ausdrücklich in der Bewilligung gestattet ist. — c) Zeitraum, durch den dieselbe verwendbar ist. §. 5. Die Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren, und der Monopols-Gegenstände kann, wenn nicht in derselben eine andere Frist ausgedrückt ist, nicht durch einen längern Zeitraum als sechs Monate verwendet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, oder der Frist, auf welche die Bewilligung lautet, ist eine neue Bewilligung anzufuchen. — 2) Bewilligung zur Abtretung derselben. §. 6. Die zur Abtretung einer außer Handel gesetzter Waare an einen andern Besitzer erforderliche Bewilligung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 259) kann nur von derjenigen Behörde ertheilt werden, bei welcher die Bewilligung zur Einfuhr derselben aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse von dem Erwerber, an den dieselbe abgetreten wird, angetucht werden mußte. — 3) Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren. §. 7. a) Von Seite eines Gerichthes. Zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 259, 261, dürfen außer Handel gesetzte Waaren, so lange sich dieselben im neuen ungebrauchten Zustande befinden, ohne besondere Bewilligung nicht durch Versteigerung feilgebothen werden. Findet ein Gericht im Wege der Execution, oder bei der Abhandlung einer Verlassenschaft die Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren zu verfügen, so hat dasselbe, ehe die Feilbiethung ausgeschrieben wird, die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellte Bezirksbehörde vorläufig von der beabsichtigten Versteigerung in die Kenntniß zu setzen, und derselben ein genaues Verzeichniß der Waaren, um die es sich handelt, mitzutheilen. Ergibt sich gegen die Feilbiethung kein begründeter Anstand, so eröffnet solches die erwähnte Gefällsbehörde dem Gerichte und bestimmt, welcher Gefällsbeamte der Versteigerung beizuwohnen hat. Die Feilbiethung darf nur in Gegenwart dieses Gefällsbeamten und unter der, ausdrücklich in die Verkaufs-Bestimmungen aufzunehmenden Bedingung geschehen, daß der Käufer sich über die zum Bezuge der Waare nach dem §. 259 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift erlangte Bewilligung ausweise, oder daß die Waare in die zollamtliche Verwahrung übergeben werden müsse, bis die erwähnte Bewilligung beigebracht, oder die Waare mit Beobachtung der Anordnungen über die Waarendachfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß ver-

sendet wird. — §. 8. b) Von Seite eines Zollamtes. Auch bei den Feilbiethungen, welche von Seite eines Zollamtes vorgenommen werden, hat der Verkauf außer Handel gesetzter Waaren nur unter der eben (§. 7.) erwähnten Bedingung zu geschehen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 251). — III. Besondere Bestimmungen für die Seeküste. 1) Abfassung des Manifestes über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren. §. 9. In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, das ist: a) Flüssigkeiten, als: Wein, Oehl, Honig, Branntwein, Syrup, Pflanzensäfte u. dgl. b) Austern und Seemuscheln. c) Die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme oder Fische in Salzwasser oder Oehl u. dgl. wird nicht gefordert, daß in dem Schiffs-Manifeste die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waaren genau angegeben werde. Es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Waarengattung die Gesamtmenge derselben übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffs-Frachtbriefen, ohne Abzug des auf der Fahrt durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles anzugeben. — 2) Frist zur Einbringung der Waarenklärung. §. 10. Ist dem Führer eines, in einen Seehafen eingelaufenen Fahrzeuges zwar bekannt, daß die ganze Ladung zur Einfuhrvervollung in dem Hafen oder zur Erklärung als Anweisgut in demselben, oder daß ein Theil derselben für diesen Hafen, ein anderer zur Weiterverföhrung in einen andern Hafen bestimmt ist, kann er jedoch binnen der in dem §. 54 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, noch nicht die Erklärung mit der vorgeschriebenen Genauigkeit einbringen; so hat er solches binnen dieser Frist dem Zollamte anzuzeigen, und um eine Erweiterung derselben zur Ueberreichung der vorgeschriebenen Erklärung und des Verzeichnisses der für einen andern Hafen bestimmten Waaren anzufuchen. Das Zollamt hat die angesuchte Frist mit einer den Verhältnissen angemessenen Dauer zu bewilligen, wenn das Schiffs-Manifest vorschriftsmäßig verfaßt ist, und nicht nur dasselbe, sondern auch die der Ladung zur Ausweisung dienenden Papiere dem Zollamte gehörig übergeben worden sind. — 3) Fälle, in denen auf Kisten des

Schiffsführers die gesetzlichen Maßregeln der Ueberwachung ausgeübt werden können. §. 11. Das Zollamt ist berufen, auf den eingelaufenen Fahrzeugen, von den durch die §§. 43 und 55 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumten Befugnissen, auf Kosten des Schiffsführers Gebrauch zu machen, oder die Ablegung der Waarenladung in die ämtliche Niederlage zu fordern: 1) wenn das Schiff's-Manifest nicht überreicht wird, oder 2) wenn dasselbe nicht vorschristmäßig verfaßt ist, oder 3) wenn binnen der Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen, oder auf der zu demselben gehörenden Rheide eintraf, weder die Erklärung über die Waarenladung und die Anzeige über die Waaren, deren Bestimmung dem Schiffsführer unbekannt ist, oder die für einen andern Hafen bestimmt sind, überreicht, noch eine Erstreckung der Frist zur Einbringung der Erklärung angesucht wird; oder 4) wenn in dem Falle, wo diese Frist verlängert wurde, selbst die erstreckte Frist verstreicht, ohne daß die Waarenklärung und das Verzeichniß über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren überreicht wird. — 4) Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren. §. 12. Die Bestimmungen über die Einrichtung des Schiff's-Manifestes (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 35) erstrecken sich auch auf die Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Seehafen bestimmten Waaren. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 54.) — 5) Berufung des Schiff's-Manifestes in der Waaren-Erklärung. §. 13. Sowohl in der Erklärung über die zur Amtshandlung bei dem im Hafen befindlichen Zollamte bestimmte Ladung, als auch in dem Verzeichnisse über die zur Weiterverföhrung in einen andern Hafen bestimmten Waaren, sind die Postenzahlen, unter denen die erklärten, oder in dem Verzeichnisse aufgeführten Waaren in dem Schiff's-Manifeste erscheinen, anzugeben.

Zweiter Abschnitt. Von dem Zollverfahren. 1) Mit Gegenständen, rüch-sichtlich welcher Polizei-Vorschriften bestehen. §. 14. In Absicht auf die Gegenstände, welche nach den bestehenden Polizei-Vorschriften einer polizeilichen Amtshandlung unterliegen, ehe das Zollverfahren mit denselben begonnen oder geschlossen werden darf, ist sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Befindet sich in dem Standorte des Zoll-

amtes kein zu der vorgeschriebenen polizeilichen Amtshandlung berufenes Amt, so muß die Waare an einen Ort, wo ein solches Amt besteht, angewiesen werden. — 2) Obrigkeitliche Zeugnisse über die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handelsleute und Fuhrleute. §. 15. (Muster 1) Die nach dem §. 134 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung von den Obrigkeiten auszustellenden Zeugnisse für die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handels- oder Fuhrleute sind, nach dem Muster Nr. 1 auszufertigen. — 3) Bürgschafts-Erklärungen. §. 16. (Muster 2 u. 3.) Die Muster allgemeiner und besonderer Bürgschafts-Erklärungen, dann der von den Obrigkeiten auszustellenden Bestätigungen sind aus den Beilagen 2 und 3 zu entnehmen. — 4) Untersuchung der Anweissgüter. §. 17. Ist in dem Falle, in welchem zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 145 alle Päckchen und Behältnisse einer Sendung Anweissgüter geöffnet und beschauet werden müssen, weder eine obrigkeitliche Person, noch ein Glied des Gemeindevorstandes gegenwärtig, so sollen zwei unbefangene Zeugen zur Amtshandlung beigezogen werden. — 5) Absendung eines Exemplares der Erklärung über Anweissgüter. §. 18. Die mit dem §. 152 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebene Absendung eines Exemplares der Erklärung, oder wenn die Erklärung mündlich geschah, einer Abschrift der in die Amtsbücher aufgenommenen Eintragung, an das Amt, zu welchem die angewiesene Waare auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung, oder im Austritte aus dem Zollgebiete gestellt werden muß, geschieht in der Regel durch die Brieffpost, oder so fern in der Richtung, um die es sich handelt, eine Postverbindung nicht besteht, durch diejenige Anstalt, durch welche die gegenseitige Ueberbringung des Christenwechsels dieser Aemter besorgt wird. Wurde aber die Waarenklärung nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhrzoll-Tariffes verfaßt, und geschieht die Anweisung an eine Zoll-Regstätte oder an ein Hauptzollamt zum Behufe der Einfuhrverzollung oder der Ablegung in der ämtlichen Niederlage: so wird ein Exemplar der Erklärung, verschlossen, dem Waarenführer nebst der Anweisungsbekete, zur Ueberbringung an das Amt, an das die Anweisung erfolgt, übergeben, wenn nicht der Aussteller der Erklärung ausdrücklich verlangt, daß ein Exemplar ders-

selben dem Waarenführer nicht eingehändigt werden soll. Dem Waarenführer liegt ob, dieses Exemplar der Erklärung wohl verschlossen zu bewahren, den Aemtern, zu welchen die Waarenladung auf dem Zuge gestellt werden muß, mit der Anweisungsbollete vorzulegen, und dem Amte, an das die Waarenladung angewiesen worden ist, zu überbringen. Wünscht der Aussteller der Erklärung in diesem Falle, daß, nebst dem Exemplare der Erklärung, das dem Waarenführer übergeben wird, dem Amte, an das die Anweisung geschieht, ein anderes Exemplar der Erklärung durch die bemerkte Anstalt zugesendet werde, um denögerungen und Umständen zu begegnen, die sich im Falle des Verlustes des dem Waarenführer übergebenen Exemplares der Erklärung bei dem Amte, an das die Waare angewiesen worden ist, ergeben würden, so hat er die Erklärung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. — 6) Anweisung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie. a) Erklärung für dieselbe. §. 19. Kann derselbe, welcher bei einem im Zollgebiete bestehenden Zollamte eine Waare zur Ausfuhr über die Zoll-Linie erklärt, (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 181) nicht bestimmt angeben, über welches Amt die Waare ausgeführt werden wird, so ist ihm gestattet, entweder a) mehrere Aemter, über deren eines die Ausfuhr erfolgen wird, und beiläufig den Zeitraum, binnen welchem dieses Statt finden soll, anzugeben, oder b) zu verlangen, daß die Waare an ein in der Richtung, in der dieselbe versendet wird, bestehendes Zollamt angewiesen werde, bei welchem das Austrittsamt nachträglich anzugeben ist. — b) Verfahren des Amtes, über das der Austritt erfolgt. §. 20. Das Amt, an das zu Folge des §. 181 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eine Waare zur Ueberwachung des wirklichen Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen wird, hat 1) wenn die Anweisung unter amtlichem Verschlusse geschah, denselben abzunehmen, und die äußere Untersuchung der Waarenladung, wenn aber aus dem Zustande des Verschlusses, oder der Behältnisse, oder aus andern Umständen, der Verdacht einer Gefälsch-Verkürzung entspringt, die innere Untersuchung der Waare; 2) wenn die Anweisung nicht unter amtlichem Verschlusse erfolgte, die äußere und innere Untersuchung nach den für die Waaren-Aufsuhr geltenden Bestimmungen (§§. 85, 92 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) zu pflegen. — 7) Zollfreier innerer Verkehr über die Zoll-Linie.

a) Zu Land. aa) Richtung, in der dieser gestattet ist. §. 21. a) Nähere Bezeichnung derselben. Mit Beziehung auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 186 und 187, können inländische Erzeugnisse oder ausländische vorschristmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren über das durch die Zoll-Linie von Prengz bis Aisch begränzte fremde Gebiet zollfrei aus einem Theile des Zollgebietes in den andern geführt werden. — §. 22. b) Waaren, die hiervon ausgenommen sind. Unter dieser Bewilligung sind die Zucker-Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien begriffen. Alle andern, unter der Benennung: Spezerei-Waaren im §. 263 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung aufgeführten Waaren bleiben hingegen von dieser Gestattung des zollfreien Verkehrs ausgeschlossen. — §. 23. c) Ueber kurze Strecken des fremden Gebietes. In so fern in einzelnen Gegenden der zollfreie Verkehr über kurze Strecken des fremden Gebietes durch besondere Bewilligungen zugestanden ist, werden dieselben, dann die Bedingungen, unter denen dieser Verkehr Statt findet, durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und die gegenwärtige Vorschrift unberührt gelassen. — bb) Zollverfahren. §. 24. Für die Versendungen über fremdes Gebiet gelten die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 189 bis 193, 195 bis 197 in der Art, daß dasjenige, was in diesen Bestimmungen für die See festgesetzt ist, auf das fremde Gebiet, über das die zollfreie Versendung gestattet wurde, anzuwenden ist, so weit es sich nicht um Anordnungen handelt, die sich bloß auf die eigenthümlichen Verhältnisse der See oder der Seehäfen beziehen. — b) Gemeinschaftliche Bestimmungen. §. 25. aa) Verfahren, wenn die Erklärung nicht bei dem Austrittsamte geschah. Ist die Erklärung zur Versendung einer Waare über die See oder fremdes Gebiet bei einer nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Legstätte geschehen, so hat das Amt, an welches die Waare nach dem §. 190 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen worden ist, das mit den §§. 156, 157 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für die Aemter, bei denen ein Anweisungsgut auf dem Zuge zu stellen ist, vorgeschriebene Verfahren zu pflegen. — §. 26. bb) Beweis über den Wiedereintritt der Waare in das Zollgebiet. Zwischen dem Amte, über welches eine zum Wiedereingange in das Zollgebiet über die See oder fremdes Gebiet, so weit die zollfreie Versendung über das letztere

gestattet ist, angewiesene Waare aus dem Zollgebiete ausgeführt wurde, und zwischen dem Amte, über das dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, wird über den Umstand, ob die Waare über die Zoll-Linie wieder eingetreten ist, von Amts wegen die gegenseitige Verständigung gepflogen. Der Aussteller der Waarenerklärung und überhaupt derjenige, unter dessen Haftung die Waare angewiesen worden ist, wird daher nur in dem Falle zur Weibringung des mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 196 angeordneten Beweises verhalten werden, wenn der letztere dem anweisenden Amte nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebiet zu geschehen hatte, zugekommen ist. —

8) Einfuhr zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung. a) Amter, die zu dem Verfahren für diese Einfuhr ermächtigt sind. §. 27. Die Einfuhr von Waaren zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung mit dem Vorbehalte der zollfreien Zurücksendung nach erfolgter Zubereitung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 222) kann nur über Commercial-Zollämter geschehen. Hülf-Zollämter sind zu dem dießfälligen Verfahren ohne besondere, von der Gefällen-Landesbehörde erteilte Ermächtigung, nicht berufen. — b) Außer Handel gesetzte Waaren, deren Einfuhr zur Zubereitung gestattet ist. §. 28. Die außer Handel gesetzte Waaren, welche zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung eingeführt werden können, sind: 1) Leinwand zum Bleichen, Mangen, Färben und Drucken. 2) Metallene Gefäße oder Geräthschaften, gemeine Schlosserarbeiten und Ackergeräthe zur Ausbesserung oder zu einer Umgestaltung, durch welche sie ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. 3) Alte Kleider zur Ausbesserung, und Stoffe zur Verfertigung von Kleidern durch Handwerker in Orten, in denen sich ein Zollamt befindet. 4) In so fern für einzelne Orte oder Gegenden rücksichtlich bestimmter Gegenstände eine besondere Bewilligung von der Hofstelle erteilt worden ist, wird dieselbe durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung nicht außer Wirksamkeit gesetzt. — c) Behandlung des sich ergebenden Zuwachses oder Abfalles. §. 29. Ist das Gewerbsverfahren, für welches die Einfuhr zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung geschieht, so beschaffen, daß sich bei demselben ein Zuwachs oder Abfall am Gewichte, oder Umfange der Waare erge-

ben muß, und steht der Zuwachs oder Abfall, welcher bei der Zurücksendung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, mit der Beschaffenheit dieses Verfahrens im Einklange, so hat die in Abfall oder Zuwachs gekommene Menge an der zollfreien Behandlung Theil zu nehmen. Wird zwar erkannt, daß der Gegenstand derselbe sei, dem der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden worden ist, überschreitet aber der Zuwachs oder Abfall das dem angewendeten Verfahren angemessene Verhältnis, so ist von der in dem Zollgebiete gebliebenen Menge der Einfuhrzoll, von den zugesetzten Stoffen aber der Ausfuhrzoll einzuhoben. Der Ausgangszoll ist auch in dem Falle zu entrichten, wenn die eingeführte Waare mit gesondert ersichtlichen, einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenständen, die sich bei der Einfuhr nicht an derselben befanden, in Verbindung gesetzt wurde. — 9) Ausfuhr auf ungewissen Verkauf. a) Zollämter, die zu dem Verfahren für diese Ausfuhr ermächtigt sind. §. 30. In der Regel sind bloß Zoll-Legstätten ermächtigt, das Zollverfahren mit den auf ungewissen Verkauf oder auf Lösung in das Ausland zu verlegenden Waaren zu pflegen. Diese Ermächtigung kömmt andern Zollämtern in dem Falle zu, wenn die Waare von der Art ist, daß dieselbe bei dem Zollamte sowohl in die Eingangszoll als Ausfuhr-Zoll genommen werden kann. — b) Zollverfahren. §. 31. aa) Bei der Absendung. Hat eine Zoll-Legstätte, die nicht unmittelbar an der Zoll-Linie besteht, das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen, so weist dieselbe den Gegenstand unter amtlichem Verschlusse an dasjenige Amt an, über welches der Austritt aus dem Zollgebiete zu geschehen hat. In dieser Beziehung sind die mit den §§. 181, 183, Zahl 2, 184 und 185 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Bestimmungen zu beobachten. Der Austritt kann über ein Hülfzollamt geschehen. Das Amt, über welches der Austritt der auf ungewissen Verkauf abgesetzten, an dasselbe angewiesenen Waare erfolgt, nimmt den amtlichen Verschluss ab, und pflegt die äußere Untersuchung der Waare, wenn aber wichtige Verdachtsgründe einer Gefältsverkürzung obwalten, insbesondere wenn der amtliche Verschluss oder der äußere Zustand der Waare sich nicht in der Ordnung befindet, die innere Untersuchung derselben. — §. 32. bb) Bei der Rückkehr. Die

Rückkehr der auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiete versendeten Waaren kann über jedes Zollamt Statt finden, das zur Anweisung derjenigen Waarengattung ermächtigt ist, zu welcher dieselben gehören. Hat das Amt, über das die Waaren in das Zollgebiet zurückkehren, nicht selbst das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen, so müssen dieselben an das Amt, das dieses Verfahren vollzogen hat, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen angewiesen werden. Dieses Amt nimmt mit denselben die für die Rückkehr solcher Waaren vorgeschriebene Amtshandlung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224, 225) vor.

— c) Sicherstellung. §. 33. Sicherer und bekannter Gewerbetreibender, welche häufig Waaren auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiete versenden, und dabei vorschriftsmäßig verfahren, kann bei der Absendung der vorläufige baare Erlag des Ausgangszolles gegen ihre Haftung für denselben erlassen werden. —

10) Verlängerung der Frist zur Zurückbringung des Weideviehes, dann der zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf versendeten Waaren. §. 34. Ist eine Verlängerung des Zeitraumes, binnen welchem das auf entlegene Weideplätze, oder zur Weide auf längere Zeit getriebene Vieh, oder die zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung eingeführten, oder auf ungewissen Verkauf ausgeführten Waaren zurückgebracht werden sollen, erforderlich, so muß dieselbe vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes angefordert werden, und zwar: a) Wenn dieselbe ein Viertel der ursprünglichen Frist nicht überschreitet, bei dem Amte, bei dem das sich hierauf beziehende Zollverfahren gepflogen worden ist; b) In andern Fällen bei der die Geschäftsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde.

— **Dritter Abschnitt.** Von dem Verkehr zwischen Ungarn mit Siebenbürgen und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes. 1) Bestimmungen über die Zollgebühr und die Befreiung von der Zollerhebung in diesem Verkehr. §. 35. Durch den für die Zwischenzoll-Linie, das ist: die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, bestehenden Tariff, und die in Verbindung mit demselben erlassenen Bestimmungen, wird festgesetzt: 1) Welche Ge-

bühren bei der Aus- und Einfuhr über diese Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind. 2) Welche Gegenstände von der Gebühren-Entrichtung befreit sind, und 3) Unter welchen Bedingungen diese Befreiung Statt findet. — 2) Bedingungen des Uebertrittes der Zwischenzoll-Linie. §. 36. Die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 20 bis 23 und 25 bis 33 über die Bedingungen, unter denen der Uebertritt der Zoll-Linie Statt findet, gelten auch für den Uebertritt der Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet. — 3) Zollverfahren. §. 37. a) Grundsatz. Das an der Zwischenzoll-Linie bestehende Amt, über welches die Waare austritt, pflegt das für die Waaren-Ausfuhr vorgeschriebene Verfahren. Das Amt hingegen, über das die Waare in das gegenüber gelegene Gebiet eingeführt wird, vollzieht die für den Waaren-Eingang angeordneten Amtshandlungen. Zur Entrichtung der Eingangsgebühren oder zur Ablegung in einer amtlichen Niederlage können die Waaren von dem an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte an eine Legstätte angewiesen werden. — §. 38. b) Waarenerklärung. Die Waarenerklärung, welche bei der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen eingebracht wird, dient auch der Amtshandlung für die Einfuhr in die gedachten Länder, und umgekehrt die Waarenerklärung für die Ausfuhr aus den letzteren dient dem Zollverfahren für die Einfuhr in die übrigen Staaten zur Grundlage. Für die beiderseitigen Amtshandlungen wird nur eine Erklärung, und zwar stets bei der Ausfuhr eingebracht. Die Waarenerklärung sowohl, als auch die Ausfuhr-Vollete muß nach den Benennungen und Maßstäben des für die Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Tariffes eingerichtet seyn. — §. 39. c) Anweisung der zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Waaren. Werden Waaren in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, bei einer Legstätte, oder einem Hauptzollamte zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie erklärt, so sind dieselben unter amtlichem Verschlusse, so weit dieselben zu dessen Anlegung geeignet sind, an das Amt, über welches der Eintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen zu erfolgen hat, anzuweisen. Das Amt, über welches der Austritt solcher Waaren nach Ungarn oder Siebenbürgen geschieht, verfährt nach den Be-

stimmungen der §§. 156, 157 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — 4) Anweisung der über die ausländische Zoll-Linie eingegangenen Güter nach Ungarn und Siebenbürgen, oder zur Durchfuhr. §. 40. a) Zur Eingangszollung, zur amtlichen Verwahrung oder zur Durchfuhr in das Ausland. Es ist gestattet, Waaren, die über die ausländische Zoll-Linie eingeführt werden, mit Beobachtung der Bestimmungen über die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, an eine Legation in Ungarn oder Siebenbürgen zum Behufe der Eingangszollung oder zur Aufbewahrung in einer amtlichen Niederlage anzuweisen. Dergleichen können Waaren, welche über die gegen das Ausland oder einen Zollausschluß bestehende Zoll-Linie eingeführt wurden, zum Austritte über ein an der ausländischen Zoll-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt (zur Durchfuhr) angewiesen werden, und umgekehrt. — §. 41. b) Zeitpunkt, in welchem die Erklärung zu dieser Anweisung zulässig ist. Auch Waaren, die ursprünglich bei einem Zollamte in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, zur Durchfuhr, zur Ablegung in einer amtlichen Niederlage, oder zur Anweisung für die Eingangszollung erklärt worden sind, können mit Beobachtung der in dem §. 164 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Anordnungen, eine geänderte Bestimmung erhalten, und an ein Amt in Ungarn oder Siebenbürgen angewiesen werden. — §. 42. c) Verfahren der Aemter an der Zwischenzoll-Linie. Nehmen ausländische unverzollte Waaren die Richtung über die Zwischenzoll-Linie, so müssen dieselben zu den, an dieser Zoll-Linie in der eingeschlagenen Richtung bestehenden Aemtern gestellt werden. Diese Aemter verfahren nach den §§. 156, 157, 158 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — 5) Durchfuhr Ungarischer oder Siebenbürgischer Erzeugnisse in das Ausland. §. 43. a) Grundsatz. Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse können durch die übrigen Länder des Zollverbandes und Erzeugnisse dieser Länder durch Ungarn und Siebenbürgen in das Ausland oder einem Zollausschluß gegen Entrichtung des für die Ausfuhr aus dem Zollgebiete in das Ausland bestehenden Ausgangszolles ausgeführt werden. Dieselben können diese Bestimmung entweder bei der Überschreitung der Zwischenzoll-Linie, oder wenn dieselben zur Eingangszollung oder Ablegung

in einer amtlichen Niederlage angewiesen worden sind, ehe die Eingangszollung erfolgte, erhalten. — §. 44. b) Sicherstellung. Zum Behufe dieser Ausfuhr müssen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und gegenseitigen Einfuhrgebühren sichergestellt werden. Wurde der für die Ausfuhr in das Ausland festgesetzte Ausgangszoll baar entrichtet, und erreicht oder überschreitet derselbe die erwähnten für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und Einfuhrgebühren, so ist eine weitere Sicherstellung nicht zu fordern. — §. 45. c) Zollamtliche Untersuchung. Das Zollamt, bei welchem die zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß bestimmten Ungarischen oder Siebenbürgischen Erzeugnisse für diese Bestimmung erklärt werden, dann das Zollamt, über das dieselben in das Ausland oder einen Zollausschluß austreten, pflegen die äußere und innere Untersuchung nach den §§. 145 und 175 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — §. 46. d) Verfahren bei der Anweisung und der Durchfuhr. Die Anweisung der zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß bestimmten Ungarischen oder Siebenbürgischen Erzeugnisse hat unter amtlichem Verschlusse, so weit die Waaren desselben empfänglich sind, zu geschehen, wobei nach den Bestimmungen des §. 184 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu verfahren ist. — 6) Innerer Verkehr aus einem Theile des Gebietes in den andern über die Zwischenzoll-Linie. §. 47. a) Grundsatz. Es können ferner über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes scheidet, 1) Waaren aus einem Theile dieser Länder zum Wiedereintritte in dieselben über Ungarisches oder Siebenbürgisches Gebiet, wie auch 2) Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse zum Wiedereintritte nach Ungarn und Siebenbürgen durch die erwähnten Länder angewiesen werden. — §. 48. b) Zollverfahren. In Absicht auf die Anweisung solcher Waaren, und deren Wiedereintritt in die Länder, aus denen dieselben abgesendet wurden, ist sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 190 bis 193 und 195 zu benehmen. Die zu leistende Sicherstellung hat den Betrag der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrgebühren zu umfassen. Die Aemter, über welche die angewiesene Waare in das Gebiet, durch

das die Versendung erfolgt, eintritt, und aus demselben wieder austritt, verfahren in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, nach den §§. 156 und 157 dieses Gesetzes. — §. 49. c) Besondere Bestimmung für das Vieh. Unter dieser Gestattung (§. 48) ist jedoch Vieh nicht begriffen, wenn solches durch das jenseitige Gebieth nicht bloß durchgetrieben, sondern in demselben zur Mastung, oder zu einem andern Zwecke durch einen längeren Zeitraum belassen wird, als zu dem Durchtriebe desselben erforderlich ist. — 7) Gegenseitiger Verkehr über die See. §. 50. Ueber die See können 1) Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse, welche über die Ungarische Seeküste austraten, an ein Zollamt an der Japyrischen oder Venetianischen Seeküste, oder 2) Waaren, welche über diese Seeküste austraten, an ein k. Ungarisches Dreißigstamt an der Ungarischen Seeküste, zur Einhebung der für den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einer Seits, und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes anderer Seits festgesetzten Eingangsgebühre, oder zur Amtshandlung für die Ausfuhr in das Ausland angewiesen werden. Dabei ist sich in den Ländern, für welche die gegenwärtige Vorschrift Wirksamkeit erhält, nach den Bestimmungen für den zollfreien Verkehr über die See (§§. 188 bis 197, Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) zu achten. Das Maas der zu leistenden Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr in das Ausland verboten ist, den Werth derselben, bei andern Gegenständen den Betrag des für den ausländischen Verkehr festgesetzten Ausfuhrzolles. In diese Sicherstellung wird der Betrag der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie geltenden Ausgangsgebühre, der bei der Ausfuhr zu entrichten ist, eingerechnet; daher in dem Falle, wo die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzte Ausgangsgebühre den für die Ausfuhr in das Ausland bestimmten Zoll überschreitet, und entrichtet worden ist, eine weitere Sicherstellung nicht gefordert werden soll. — 8) Behandlung Ungarischer oder Siebenbürgischer Erzeugnisse. §. 51. a) Die in das Ausland ausgeführt wurden. Erzeugnisse Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges, welche, ohne Beobachtung der Bestimmungen über die Versendung auf ungewissen Verkauf, oder über die im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände in das Ausland oder einen Zollausfluß aus-

geführt worden sind, sollen bei der Einfuhr in das Zollgebieth gleich ausländischen Erzeugnissen behandelt werden. Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 220.) — §. 52. b) Die der Einfuhrverzollung unterzogen worden sind. Waaren Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges sind in den Ländern, in welchen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhält, nachdem dieselben der Einfuhrverzollung unterzogen wurden, in Absicht auf den Verkehr, dann in Absicht auf die Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausfluß, den eigenen Erzeugnissen dieser Länder gleich zu behandeln. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 254.) — 9) Gegenseitige Versendung von Waaren. a) Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung. §. 53. aa) Grundsatz. Gegenstände Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges können mit Beobachtung der im §. 222 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und im §. 29 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen, in die übrigen dem gemeinschaftlichen Zollverbände einbezogenen Ländern, und umgekehrt Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn und Siebenbürgen zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung zollfrei gesendet, und nach erfolgter Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung wieder zurück gebracht werden, diese Gegenstände mögen von der Gattung derjenigen Waaren seyn, welche für die Einfuhr aus dem Auslande außer Handel gesetzt sind, oder nicht. — §. 54. bb) Besondere Bestimmung. In Absicht auf die Versendung von Flach, Hanf und Schafwolle zum Spinnen und der hieraus gewonnenen Garne über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bestehenden Bewilligungen aufrecht. — b) Auf ungewissen Verkauf. §. 55. aa) Grundsatz. Auf ungewissen Verkauf oder auf Lösung können Waaren Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges in die übrigen unter dem gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern, und umgekehrt, Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn und Siebenbürgen zollfrei versendet, und binnen der durch die Vollete festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zurück gebracht werden. Geschieht die Versendung nicht durch einen bekannten und sichern Gewerbetreibenden, so sind die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrgebühren sicher zu stellen. — §. 56. bb) Aemter, bei denen die Waaren für diesen Zweck erklärt werden können. Die Waaren können zur Versendung

auf ungewissen Verkauf oder auf Lösung ent- weder bei einer Legstätte oder bei einem Amte an der Zwischenzoll-Linie erklärt werden. — c) Zollverfahren. §. 57. Das Zollverfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Lösung und bei der Rückkehr der zubereitet oder unverkauft gebliebenen Waaren, ist nach den Bestimmungen der §§. 224 und 225 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu pflegen, und zwar: 1) Wenn die Versendung bei einer Legstätte erklärt wird, von derselben, 2) in andern Fällen von dem Amte, über das der Austritt zum Behufe der Versendung zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf geschieht. Dabei sind die in den §§. 29, 31 bis 33 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen zu beobachten. Das Amt, über welches die zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf angewiesene oder die zubereitet oder unverkauft zurück kehrende Waare austritt, weist dieselbe unter ämtlichem Verschlusse zur Sendung bei dem gegenüber gelie- genen Amte an. Das letztere vollzieht a) wenn es sich um eine von der Zubereitung, oder dem versuchten Verkaufe zurückkehrende Waare, die bei diesem Amte der für die Absendung, zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen wor- den ist, handelt, das für die Rückkehr einer solchen Waare angeordnete Verfahren. b) Au- ßer diesem Falle aber aa) wenn die Waare an eine Legstätte angewiesen wurde, die den Aem- tern, bei denen angewiesene Waaren auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung gestellt wer- den müssen, obliegenden Amtshandlungen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 156, 157) bb) Wenn die Waare nicht an eine Legstätte angewiesen wurde, die äußere Untersuchung und die Abnahme des ämtlichen Verschlusses. — 10) Verbindlichkeit zur Ausweisung der für die Zwi- schenzoll-Linie bestehenden Einfuhr- verzollung. §. 58. Die Ausweisung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgeschriebenen Einfuhrverzollung derjenigen Gegenstände, deren Ursprung in Ungarn oder Siebenbürgen erwiesen ist, liegt demjenigen ob, der 1) nach dem Gesetze zur Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung verpflich- tet ist, oder 2) die Gegenstände, um welche es sich handelt, erwiesenermaßen aus Ungarn oder Siebenbürgen bezogen hat. Die unter 2 bemerkte Verbindlichkeit findet bei Personen,

welche weder Handel, noch ein anderes Gewer- be treiben, bloß rücksichtlich derjenigen Gegen- stände Anwendung, die im neuen und un- gebrauchtem Zustande gefunden werden. — Viertes Abschnitt. Von der Füh- rung der Gewerbsbücher. I. Allge- meine Bestimmungen. 1) Gewerbetrei- bende, denen die Buchführung ob- liegt. §. 59. Neben den Gewerbetreibenden, welchen nach den allgemeinen Handels- und Gewerbs-Vorschriften die Führung der Ge- werbsbücher obliegt, sind zur Führung dieser Bücher verpflichtet: 1) Die Inhaber der Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker allein, oder zugleich auch Zuckerezeugnisse aus inländischen Stoffen verarbeiten. 2) Die In- haber der mit einem Fabrikbefugnis versehenen Unternehmungen, in denen Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus in- ländischen Stoffen gewonnene Zucker geläutert wird. 3) Die Garnspinner aus Baumwolle, jedoch mit Ausschluß der Handspinner. 4) Die Inhaber von Baumwollwaaren-Druckfabriken. 5) Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzen- grund. 6) Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne englisch- oder türkisch- roth färbten. — 2) Bücher der Gewerbetrei- benden, welche sich mit der Erzeu- gung, Bereitung oder Umgestaltung von Waaren beschäftigen. §. 60. Die zur Führung der Gewerbsbücher verpflichteten Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeu- gung, Bereitung oder Umgestaltung von Wa- aren beschäftigen, haben nebst den allgemeinen Bestimmungen, die das Strafgesetz über Ge- fährsübertretungen §§. 733 bis 737 vorzeichnet, bei der Führung der Gewerbsbücher noch Fol- gendes zu beobachten: 1) Das sich auf die Er- zeugung, Bereitung oder Umgestaltung von Waaren beziehende Gewerbsverfahren ist ge- trennt von dem Verkaufe der Erzeugnisse, und Absätze darzustellen, daher über jenes Fabri- cations-Bücher, über diesen Verkaufsbücher geführt werden sollen. 2) Sind in einer Ge- werbsunternehmung mehrere Beschäftigungen vereinigt, welche gewöhnlich getrennte Gewer- be ausmachen, z. B. besteht in einer Fabrik nebst einer Weberei eine Bleichanstalt, eine Färberei, eine Druckeret u. dgl., so ist der Geschäftsbetrieb für jeden dieser Zweige der Fabrication gesondert eifentlich zu machen. 3) Uebt der Gewerbetreibende den Verkauf sei- ner Erzeugnisse in einer eigenen Verkaufsstätte

aus, so müssen die Bücher über die Geschäfte, die in dieser Verkaufsstätte Statt finden, getrennt von jenen über die Fabrication und über den in der Erzeugungstätte selbst erfolgten Verkauf geführt werden. Die Gegenstände, welche aus der Fabrication in die Verkaufsstätte übergehen, sind bei jener in Ausgabe, bei dieser in Empfang zu stellen. 4) Die Gegenstände, welche in dem unter 2 bemerkten Falle aus einem Zweige der Fabrication in den andern oder überhaupt aus der Fabrication in die Verkaufsstätte übergehen, müssen in den Gewerbsbüchern für diejenige Abtheilung des Gewerbsbetriebes, in die solche übergehen, an dem Tage, an dem dieser Uebergang Statt findet, eingetragen werden. 5) Außer diesen Fällen hat die Eintragung a) der Stoffe, welche in die Verarbeitung übergehen, wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben zur Verarbeitung übergeben werden, dann b) der herzugebrachten Erzeugnisse wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben die der Beschäftigung des Gewerbetreibenden entsprechende Beendigung erhielten, zu folgen. — 3) Die Eintragung des Empfanges controllpflichtiger Gegenstände. §. 61. Nimmt ein Gewerbetreibender Gegenstände, die in dem Orte der Aufbewahrung controllpflichtig sind, in Empfang, so ist in dem Gewerbsbuche die Beschaffenheit, der Tag der Ausstellung, und so weit es sich um eine amtliche mit einer Zahl versehene Ausfertigung handelt, die Zahl der Urkunde aufzuführen, die dem Gegenstande zur Bedeckung dient. — 4) Verschiedene Buchführung über controllpflichtige Gegenstände. §. 62. a) Wann dieselbe Statt findet. Die Gewerbetreibenden, welche a) nicht nur mit controllpflichtigen, sondern auch mit nicht controllpflichtigen Waaren Handel treiben, oder b) neben der Verarbeitung controllpflichtiger Stoffe oder neben der Erzeugung, Bereitung oder Umstellung controllpflichtiger Waaren ein geschiedenes Gewerbsverfahren zur Erzeugung, Bereitung oder Umstellung nicht controllpflichtiger Gegenstände, z. B. neben einer Baumwollgarnspinnerei eine Flach- oder Seidenspinnerei betreiben, können über die Geschäfte, welche sich auf die controllpflichtigen Gegenstände beziehen, die Gewerbsbücher getrennt von jenen über die nicht controllpflichtigen Gegenstände führen. Dabei müssen aber 1) die Bücher über die Geschäfte mit controllpflichtigen Gegenständen den Gewerbsbetrieb, so weit derselbe sich auf diese Gegenstände bezieht, vollständig, daher mit

Inbegriff derjenigen nicht controllpflichtigen Waaren, die dieser Gewerbsbetrieb erheischt, darstellen, und es müssen 2) beide Abtheilungen Gewerbsbücher, so weit ein Zusammenhang zwischen denselben Statt findet, in gegenseitiger genauer Uebereinstimmung stehen. — §. 63. b) Wann solche nicht Platz greift. Diese Bestimmung (§. 62) erstreckt sich aber nicht auf die Buchführung über diejenigen Gewerbsunternehmungen, in denen mittelst derselben Gewerbsvorrichtungen, nebst controllpflichtigen, auch nicht controllpflichtige Waaren erzeugt, bereitet oder umgestaltet werden, z. B. Druckfabriken, in denen nicht bloß Baumwollwaaren, sondern auch Sackwaaz, Seiden- oder Feinzeuge gedruckt werden. — II. Amtlich vorbereitete Verkaufstagebücher. 1) Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern beehrt werden. §. 64. Mit amtlich vorgedruckten Verkaufstagebüchern werden beehrt: 1) Die Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker allein, oder zugleich Zucker aus inländischen Stoffen verarbeiten. 2) Die Baumwollgarnspinnereien, mit Ausschluß der Handspinner. 3) Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund. 4) Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne türckisch oder englisch roth färben. — 2) Regeln dieser Buchführung. §. 65. Für die Führung der amtlich vorgedruckten Verkaufstagebücher gelten folgende Bestimmungen: 1) Den Gewerbetreibenden, die mit solchen Tagebüchern beehrt werden, ist gestattet, nebst denselben für ihren Gebrauch abgeordnete Verkaufsbücher zu führen. Beide Bücher müssen aber in Absicht auf die wesentlichen Angaben genau übereinstimmen, und es darf in den abgeordneten Verkaufsbüchern keine Verkaufspost vorkommen, welche nicht in den amtlich vorgedruckten Verkaufstagebüchern eingetragen erscheint. 2) Macht der Gewerbetreibende von der Gestattung, nebst den amtlich vorgedruckten Tagebüchern, eigene Verkaufsbücher zu führen, Gebrauch, und wird der Preis, um den die Veräußerung geschieht, dann der Name des Erwerbers in dem eigenen Verkaufsbuche genau aufgeführt, so kann in dem amtlich vorgedruckten Tagebuche der Preis, um den der Verkauf geschah, und der Name des Erwerbers hinweggelassen werden; stets ist aber der Ort, in dem sich der letztere befindet, anzugeben. 3) Wird über einen Verkauf eine schriftliche Bestätigung (Verkaufs- oder Bezugs-Note) ausgestellt, so ist dieselbe auf dem amtlich vorgedruckten Papiere auszufertigen,

und aus dem Tagebuche auszuschneiden. 4) Die Eintragung der Verkäufe, über welche eine schriftliche Befestigung ausgestellt wird, hat zu geschehen, ehe die letztere von dem amtlich vordruckten Tagebuche getrennt wird. 5) Die amtlich erfolgten Verkaufstagebücher sollen mit dem Ende eines jeden Monats abgeschlossen, und in Abschnitten von zwei zu zwei Monaten längstens bis zum sechsten Tage des dritten Monats, daher stets bis 6. März für die Monate Januar und Februar, bis 6. Mai für die Monate März und April u. s. f., an die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde überreicht werden. 6) Die vorgelegten Verkaufstagebücher werden den Gewerbetreibenden nach gemachtem Gebrauche zurückgestellt. — III. Besondere Bestimmungen. 1) Für Zuckersiedereien. §. 66. a) Im Allgemeinen. In den Zuckersiedereien, deren Inhaber zur Führung der Gewerbbücher verpflichtet ist, soll über die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ein Sudbuch geführt werden. Unmittelbar vor dem Beginnen des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe in das Sudbuch einzutragen. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im lauffrechten Zustande aufzuführen, wenn es Schwierigkeiten unterliegen sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verlässlichkeit anzugeben. Die Zahl der Zuckerrübe oder Brote soll längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. Die Eintragung des Gewichtes derselben kann später in dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem solche in den lauffrechten Stand gelangen. — §. 67. Für Siedereien, in denen ausländischer und einheimischer Zucker verarbeitet wird. In den Zuckersiedereien, in denen sowohl einheimischer als ausländischer Rohzucker verarbeitet wird, muß die Verwendung beider Gattungen Zucker getrennt ersichtlich gemacht werden. — 2) Für Baumwolle, oder Baumwollgarne verarbeitende Gewerbe. a) Verkaufsbücher für den Verkehr im Kleinen. §. 68. (Muster 4.) aa) Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden. Die Baumwollgarn-Spinnereien, und die Rothgarnfärbereien werden mit besondern Verschleißtagebüchern nach dem Muster 4 betheilt, aus denen Bezugs-Noten für den Verkehr

im Kleinen ausgestellt werden können. — §. 69. bb) Regeln der Buchführung. Bei der Führung dieser besondern Verschleiß-Tagebücher sind die im §. 65 der gegenwärtigen Vorschrift angeordneten Bestimmungen zu beobachten. In jedem der Abschnitte, welche mit der Bezugs-Note erfolgt werden, hat der Gewerbetreibende, welcher die Bezugs-Note ausstellt, den Tag der Ausfertigung, dann den Namen und Wohnort desjenigen, an den die Garne verkauft werden, anzufügen. Sollte die Bezugs-Note eine kleinere Menge Baumwollgarne umfassen, als diejenige ist, auf welche die an den Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen angebrachten Abschnitte lauten, so muß die Zahl Abschnitte, welche die in der Bezugs-Note ausgedrückte Menge Garne überschreitet, ungetrennt an dem Verschleißtagebuche belassen werden. — b) Maschinen-Spinner oder Rothgarnfärber, die nicht Buch führen. §. 70. Die nicht mit einer Fabriks-Befugniß versehenen Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne 1) mit Maschinen erzeugen, oder 2) türkisch oder englisch-roth färben, können auf ihr Ansuchen von der Buchführung losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung a) der bezogenen rohen Baumwolle, so weit es sich um Garnspinner handelt, und b) der bezogenen weißen Baumwollgarne, wenn es sich um Rothgarnfärber handelt, und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungs-Urkunden mit amtlich vorbereiteten Verkaufs-Noten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt. Sie dürfen sich bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse in diesem Falle keiner andern, als der ihnen erfolgten Verkaufs-Noten bedienen, in welchen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen. — c) Gewerbbücher für den inneren Fabriks-Verkehr. §. 71. aa) Fälle der Führung dieser Bücher. Ueber die Baumwolle, Baumwollgarne oder Waaren, welche aus einer Fabrik zur Verarbeitung, Umstellung oder Zurichtung, z. B. zum Spinnen, Weben, Färben, Drucken, Bleichen u. s. f., an einen andern Ort mit der Bestimmung, nach Vollziehung dieses Gewerbs-Verfahrens wieder in die Fabrik zurück zu gelangen, versendet werden, sind in genauer Uebereinstimmung mit dem Fabrications-Buche besondere Bücher zu führen, welche Bücher für den inneren Fabriks-Verkehr heißen, und nach dem Zweige

des Gewerbs-Verfahrens, für den dieselben bestimmt sind, benannt werden, als: Weber-, Bleiche-, Walle- und Färbbuch u. dgl. Als Beispiel ist ein Weberbuch unter 5 angeschlossen. (Muster 5). — §. 72. hb) Regeln dieser Buchführung. In diesen Büchern über den innern Fabriks-Verkehr muß aufgeführt werden: die Gattung des Gegenstandes, der versendet wird, und dessen Menge; bei Garnen nebstdem die Fein-Nummer derselben, der Name des Gewerbetreibenden, an den die Sendung geschieht; das Gewerbsverfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll, der Zeitpunkt der Absendung, der Zeitraum, binnen welchem derselbe oder das daraus verfertigte Erzeugniß in die Fabrik zurückzukehren hat, der Weg, auf dem die Sendung geschieht, und in die Fabrik zurückgelangen soll, endlich der Tag, an welchem der Gegenstand wieder in die Fabrik gelangte. — §. 73. Fortsetzung. Für jede Gewerbsunternehmung, mit welcher die Fabrik für einen der bemerkten Zwecke in gegenseitiger Verbindung steht, namentlich für jeden Weber, Wirker u. dgl., dem Garne, oder Waaren zum Behufe eines für Rechnung der Fabrik zu vollziehenden Gewerbs-Verfahrens erfolgt werden, ist ein eigenes Buch zu verlegen, in welches alle zwischen diesem Gewerbetreibenden und der Fabrik Statt findenden Sendungen, Theilungen und Zurückstellungen eingetragen werden sollen. Die Erlösslaffung oder Absendung von Stoffen oder Waaren aus der Fabrik, dann die Zurückgelangung des verfertigten Gegenstandes in dieselbe, ist von dem Werkführer der Fabrik, oder dem hierzu bestellten Individuum mit der Namensunterschrift zu bestätigen, und jedesmahl, sowohl bei der Ausfolgung, als auch bei dem Empfange deutlich in das Fabrications-Buch einzutragen. Die Zahlen müssen in den Büchern über den innern Fabriks-Verkehr mit Worten geschrieben werden. — Fünft'er Abschnitt. Von den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Welche Räume als die Gewerbsstätte zu betrachten sind. §. 74. Zu der Gewerbsstätte eines unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerbsbetriebes werden gerechnet: 1) Die Räume, in denen das unter Aufsicht gestellte Gewerbsverfahren ausgeübt wird. 2) Die Räume, in denen die zu diesem Gewerbsverfahren gehörenden Stoffe, oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden. 3) Die Verkaufsstätte, in welcher

der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse treibt. 4) Die Wohnung des Gewerbetreibenden. a) Wenn dieselbe mit einem der unter 1, 2, 3 aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder b) wenn dieselbe auf eine der unter 1, 2, 3 bemerkten Arten verwendet wird, oder c) wenn in derselben Stoffe oder Waaren von der Art derjenigen, mit deren Verkaufe, Verarbeitung, Erzeugung, Bereitung oder Umgestaltung der Gewerbetreibende sich beschäftigt, in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden. — 2) Verbindlichkeit dieser Gewerbetreibenden bei Durchsuchungen in ihrer Gewerbsstätte. §. 75. Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbsausübung unter Aufsicht gestellt ist, sollen bei den Durchsuchungen, die in ihrer Gewerbsstätte vorgenommen werden, zur Einsicht vorlegen: 1) Die Gewerbsbücher über den in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, Statt findenden Gewerbsbetrieb. In so fern sie bloß in Absicht auf die Geschäfte mit controllpflichtigen Waaren unter Aufsicht gestellt sind, und über diese Geschäfte, getrennt von ihrem übrigen Gewerbsbetriebe, eigene Gewerbsbücher führen, so haben sie bloß die letztern, ihre übrigen Gewerbsbücher aber nur, so weit die mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 287, 288, 290, vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, vorzulegen. 2) Alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzeuung derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren der Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, dienenden Urkunden. Wurden Gegenstände mit der Bestimmung, an den Gewerbetreibenden wieder zurück zu gelangen, z. B. auf Märkte, zur Zurückrichtung u. dgl., abgesendet, so sind die solchen Sendungen zur Bedeckung beigegebenen Urkunden bei der Durchsuchung anzuzeigen. Urkunden, welche dieser Anordnung zuwider, bei einer Durchsuchung verschwiegen worden sind, werden bei einer spätern Durchsuchung nicht beachtet. — 3) Gewerbetreibende, welche ihren Verkehr mit controllpflichtigen Waaren vollständig auszuweisen haben. §. 76. a) Bezeichnung dieser Gewerbetreibenden. Die im §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren Verkehr mit controllpflichtigen Waaren den Befähigungs-Behörden vollständig auszuweisen. (Zoll- u. Staats-Monopols-Ordnung §. 308.) — §. 77. b) Welche Actenstücke sie regelmäßig

vorzulegen haben. (Muster 6 u. 7.) Denselben liegt ob, zugleich mit der im §. 65 angeordneten Vorlegung der Verkaufstagebücher vorzulegen: 1) Die Bolleten und überhaupt die Deckungsurkunden über die im Laufe des zweimonatlichen Zeitraumes, für den die Bücher vorgelegt werden, bezogenen controllpflichtigen Stoffe, daher die Zuckersiedereien über den Rohzucker, die Garnspinnereien über die rohe Baumwolle, die übrigen im §. 64 genannten Gewerbetreibenden über die Baumwollgarne mit einem nach der Form 6 in zweifacher Ausfertigung zu verfassenden Verzeichnisse. 2) Einen Ausweis über die während der abgelaufenen zwei Monate in der Gewerksunternehmung beschäftigten Arbeiter nach dem Muster 7. Das Verzeichniß der Bolleten und Deckungsurkunden wird bei der Uebnahme mit den verzeichneten Urkunden verglichen, und Ein Exemplar desselben mit der ämtlichen Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunden versehen, dem Gewerbetreibenden zu seiner Ausweisung zurückgestellt. — 4) Durchsuchungen ohne Beiziehung eines Beistandes. §. 78. Ein von der Obrigkeit abgeordneter Beamter, oder ein Glied des Gemeindevorstandes braucht nicht beigezogen zu werden (Z. u. St. M. D. S. 278), wenn Gefällsbeamte, oder Angestellte der Gefällswache in der Gewerksstätte der im §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden, ohne die Aufnahme der vorrätigen Stoffe und Waaren, bloß 1) die Ueberzeugung einholen, ob und mit welcher Zahl Arbeiter und Vorrichtungen die Gewerksunternehmung sich im Betriebe befindet; 2) Einsicht in die Gewerksbücher nehmen, und den Abschluß der Verkaufsbücher bewirken, und 3) die Vorlegung der Urkunden über die bezogenen controllpflichtigen Stoffe verlangen. — II. Zuckersiedereien. 1) Behandlung des für dieselben bezogenen ausländischen Zuckers. a) Mengung desselben mit thierischer Kohle. §. 79. Der aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse zur Verarbeitung in einer Zuckersiederei in dem Zollgebiete bezogene Zucker soll, ehe dessen Verwendung in der Siederei Statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten des Siederei Inhabers mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle in der Art vermengt werden, daß jede andere Verwendung, als zum Verfieden und Läutern dadurch gehindert wird. Diese Vermengung des Rohzuckers mit thierischer Kohle kann entweder bei dem

Hauptzollamte oder dem Zoll-Legstätte-Amte, über welches der Rohzucker bezogen wird, in so fern sich hierzu die erforderlichen Räume und Vorrichtungen bei dem Amte befinden, oder in einem Seehafen, über welchen der Bezug geschieht, wenn sich daselbst ein Hauptzollamt oder eine Zoll-Legstätte befindet, oder in der Gewerksstätte der Zuckersiederei selbst vorgenommen werden. Unter Zucker wird an dieser und allen übrigen Stellen der gegenwärtigen Vorschrift Zuckermehl, Zuckerraffinad und Zucker-Syrup, ohne Unterschied der Stoffe, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen worden sind, verstanden. — b) Ausfolgung unvermengten Zuckers. §. 80. Der Zucker ausländischen Ursprunges darf, ohne vorläufige Vermengung desselben mit thierischer Kohle, den Zuckersiedern nur unter ämtlichem Verschlusse erfolgt werden. In der Gewerksstätte darf sich kein ausländischer Zucker im unvermengten Zustande, außer dem ämtlichen Verschlusse, oder der ämtlichen Mitsperre vorfinden. — c) Verwendung unvermengten Zuckers. §. 81. aa) Anmeldung. Sobald der Gewerbetreibende den unvermengt in die Siederei gebrachten Zucker aus den unter ämtlichem Verschlusse, oder ämtlicher Mitsperre befindlichen Behältnissen zu nehmen wünscht, hat er dieses dem Amte, an das er in dieser Beziehung gewiesen ist, anzumelden. Das Amt bestimmt, durch wen der ämtliche Verschluss, oder die ämtliche Mitsperre zu öffnen, und in wessen Gegenwart das weitere Verfahren zu vollziehen ist. Die sich hierauf beziehende Amtshandlung ist zu beschleunigen, damit eine Störung oder Unterbrechung des Gewerksbetriebes nicht Platz greife. Es kann jedoch nicht gefordert werden, daß die Gefällsbeamten oder Angestellten sich zur Nochtzeit in die Fabrik begeben. — §. 82. bb) Art der Verwendung. In Gegenwart der zur Eröffnung des ämtlichen Verschlusses abgeordneten Beamten oder Angestellten, ist der Rohzucker entweder mit thierischer Kohle zu mengen, oder, wenn der Gewerbetreibende es vorzieht, ohne vorläufige trockene Mengung, unmittelbar in den Kessel zu übertragen. Die abgeordneten Beamten oder Angestellten haben dem Gewerksverfahren so lange beizuwohnen, als es erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftmäßige Verwendung des Rohzuckers zu erlangen. — b) Waarenklärung, und Bolleten über gemengten Zucker. §. 83. In der Waarenklärung, und in der Bollete über Rohzucker, der im gemengten Zu-

stande versendet wird, soll der Umstand, daß der Rohzucker gemengt ist, und das Gewicht der beigemengten Kohle stets ausdrücklich angeführt werden. Die Zollbemessung von dem Rohzucker in gemengtem Zustande geschieht nach Ausschcheidung des auf den beigemengten Stoff entfallenden Gewichtes. — 2) Verarbeitung ausländischen und einheimischen Zuckers in derselben Siederei. — a) Orte, wo dieselbe zulässig ist. §. 84. Zucker inländischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, in welcher ausländischer Zucker verarbeitet wird, weder erzeugt, noch verarbeitet werden, und auch umgekehrt darf die Verarbeitung ausländischen Zuckers in einer Zuckersiederei, in der inländischer Zucker erzeugt, oder verarbeitet wird, nicht Statt finden, wenn sich nicht die Zuckersiederei in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung der Essig-Bolleten für Zucker ermächtigten Amtes befindet. — b) Bedingung des Bezuges oder der Erzeugung inländischen Zuckers von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten. §. 85. aa) Anmeldung. In den Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker verarbeiten, darf inländischer Zucker weder erzeugt, noch aufbewahrt, noch verarbeitet werden, ohne daß a) im Falle der Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen der Sud, mittelst welchem der Zucker erzeugt werden soll, b) im Falle des Bezuges von Zucker aus inländischen Stoffen zur Aufbewahrung oder Verarbeitung, die Menge und Art dieses Zuckers, ehe derselbe in die Gewerbsstätte gebracht wird, bei dem im Orte bestehenden Amte angemeldet, und darüber die schriftliche Bestätigung erhalten worden ist. Die Uebertretung dieser Vorschrift unterliegt der in den §§. 368 und 371 des Strafgesetzes über Gefälligkeits-Uebertretungen enthaltenen Bestimmung. — §. 86. bb) Zeitpunkt der Anmeldung. Die hier (§. 85) unter a angeordnete Anmeldung muß wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Vornahme des Sudes schriftlich geschehen. Es ist darin die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, welche zum Sude werden verwendet werden, der Kessel, auf welchem das Verfahren Statt finden wird, und die Dauer des Sudes anzugeben. — §. 87. cc) Andere Vorsichtsmaßregeln. Der für Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker verarbeiten, bestimmte inländische Zucker unterliegt den, mit den §§. 78 bis 82 der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Bestimmungen. — c) Bezug ausländischen Zuckers

von Seite der Siedereien, in denen inländischer Zucker verarbeitet wird. §. 88. Auch in den Gewerbsstätten der Zuckersiedereien, welche inländischen Zucker erzeugen oder verarbeiten, darf Zucker ausländischen Ursprunges, rücksichtlich dessen die in den §§. 78 bis 82 dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, weder aufbewahrt, noch verarbeitet werden. — 3) Verbothe-
ne Veräußerung. a) Von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten. §. 89. Den Inhabern der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst inländischem Zucker verarbeitet wird, ist untersagt: 1) Rohzucker ausländischen oder inländischen Ursprunges, oder 2) gestoßenen Raffinad-Zucker, derselbe mag aus inländischen oder ausländischen Stoffen bereitet worden seyn, zu veräußern. — b) Von Seite der Siedereien, die inländischen Zucker verarbeiten. §. 90. Die Inhaber von Zuckersiedereien, in denen bloß Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet wird, dürfen a) Rohzucker, oder b) Raffinad-Zucker ausländischen Ursprunges nicht veräußern. — c) Handel mit ausländischem Zucker. §. 91. In so fern der Inhaber einer Zuckersiederei im vorschriftmäßigen Wege die Befugniß zum Handel mit ausländischem Zucker erhielt, so muß dieser Handel getrennt von dem Gewerbe der Zuckersiederei und außerhalb des Gebäudes, in welchem sich die letztere befindet, getrieben, wie auch über denselben vorschriftmäßig Buch geführt werden. Wünscht er in der Gewerbsstätte, in der er diesen Handel treibt, auch den Absatz der Erzeugnisse seiner Zuckersiederei auszuüben, so hat er dieses dem Amte, über das er den ausländischen Zucker bezieht, vorläufig anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, werden die in den §§. 85 bis 90 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen auf diese Verkaufsstätte angewendet. — 4) Bezeichnung des Zuckers in Hü-
ten oder Broten. §. 92. Die Vorschriften über die Bezeichnung des Zuckers in Hü-
ten oder Broten bleiben aufrecht. — III. Baumwollgarn-Spinnereien. 1) Bezug der
rohen Baumwolle. §. 93. Die zum Betriebe der Baumwollgarn-Spinnereien erforderliche rohe Baumwolle, kann entweder unmittelbar auf den Namen der Spinnerei bezollt, oder von einem Kaufmanne bezogen werden. In dem zweiten Falle ist die Baumwolle zu einer Zoll-Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu stellen, und die Verzollungs-Bollete vorzu-

legen. Das Amt stellt im Grunde der letzteren eine auf den Namen der Spinneret lautende Bollete aus. In beiden Fällen wird, wenn die Spinneret sich nicht in demselben Orte, in welchem das Amt aufgestellt ist, befindet, die Baumwolle nach vorläufiger Abwage und Beschau unter Zollsiegel gelegt, und zur Abnahme der letztern an das im Standorte der Spinneret bestehende Zollamt, oder Falls sich dasselbst kein Zollamt befände, an andere nahe Gefäß-Organen angewiesen. — Die Bestätigung über die erfolgte Stellung der Baumwolle und über die Abnahme der Siegel, wird auf dem Rücken der Bollete angelegt. — 2) Veräußerung der Abfallwolle oder unbrauchbarer Wolle. §. 94. Den Spinnereten ist die Veräußerung von Abfallwolle, welche von dem Spinnverfahren in einer demselben angemessenen Menge erübrigt, und zur Verfertigung der Garne, auf welche die Gewerbsunternehmung eingerichtet ist, nicht mehr verwendet werden kann, gestattet. Geschieht eine solche Veräußerung, oder wird die für eine Spinneret bezogene Baumwolle ganz oder zum Theile zur Verwendung ungeeignet erkannt, und die Veräußerung von Baumwolle, die der Beschaffenheit, oder der Menge nach nicht als ein angemessener Abfall von dem Spinnverfahren betrachtet werden kann, beabsichtigt, so ist jede solche Veräußerung dem im Orte befindlichen Zollamte, oder Falls dasselbst kein Zollamt befände, der Behörde, welcher die Beaufsichtigung der Spinneret übertragen ist, vorläufig zur Untersuchung der die Veräußerung veranlassenden Umstände und zur Befestigung der Widrigung auf der über die Baumwolle auszustellenden Bezugsnote, anzuzeigen. — 3) Versendung von Baumwolle aus einer Spinneret in die andere. §. 95. Diese vorläufige Anzeige hat auch zu geschehen, wenn Baumwolle aus einer Spinneret in eine andere Spinneret versendet werden soll, beide Gewerbsunternehmungen mögen demselben Eigenthümer oder verschiedenen Personen gehören. Diese Baumwollsendung wird unter amtlichen Verschluss gelegt, und zur Abnahme der Siegel nach der obigen Bestimmung (§. 93) angewiesen. — 4) Menge, über welche die Bollete zur Deckung der Versendung oder im Orte der Spinneret bestimmt sei für eine Spinneret bestimmten rohen Baumwolle gefunden, daß die Menge derselben geringer sey, als in der Erklärung zum Behufe der Verzollung an-

gegeben wurde, oder als in der Bollete ausgedrückt erscheint; so hat die letztere nur über die wirklich vorgefundene Menge zur Deckung der Spinneret zu dienen, wenn gleich der Zoll für eine größere Menge entrichtet worden wäre. In diesem Falle darf daher in den Gewerbsbüchern der Spinnfabrik nur die wirklich in dieselbe gelangte Menge Baumwolle in Empfang gestellt werden. — IV. Besondere Bestimmungen für die Gewerbe, die Baumwollgarne erzeugen oder verarbeiten. 1) Verbotene Aufbewahrung einiger Gegenstände in der Gewerbsstätte. §. 97. Unter keinem Vorwande darf 1) ausländisches Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Baumwollgarn-Spinneret; 2) ausländischer Spizengrund in der Gewerbsstätte eines Erzeugers von Spizengrund; 3) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei, aufbewahrt werden. — 2) Handel mit diesen Gegenständen. §. 98. Dadurch ist aber den Inhabern einer der genannten Gewerbsunternehmungen nicht untersagt, Handel mit den erwähnten Gegenständen, die in der Gewerbsstätte jener Unternehmung nicht aufbewahrt werden dürfen, zu treiben, und zum Behufe desselben solche Gegenstände aus dem Auslande zu beziehen. Dieser Handel muß aber außerhalb des Gebäudes der bemerkten Gewerbsunternehmung, getrennt von der letztern, getrieben werden. Ueber denselben ist, geschieden von den Gewerbsbüchern der Fabrik, regelmäßig Buch zu führen. — 3) Was unter Baumwollgarnen verstanden wird. §. 99. Die für Baumwollgarne geltenden Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift, sind durchgehends auch auf Baumwollzwirn anzuwenden, der überhaupt unter der Benennung „Baumwollgarne“ begriffen, zu achten ist. — 4) Betrieb eines Gewerbes zur Verarbeitung von Baumwollgarnen oder einer Spinneret. §. 100. Sollte eine mit der Verarbeitung oder Zubereitung von Baumwollgarnen beschäftigte Gewerbsunternehmung in unmittelbarer Verbindung mit der Baumwollgarn-Spinneret, und in dem nämlichen Gebäude mit der letztern getrieben werden, und der Inhaber der Unternehmung wünschen, für dieselbe, nebst inländischen, auch vom Auslande bezogene Baumwollgarne zu verwenden; so ist darüber die Anzeige an die Cameral-Bezirksverwaltung zu erstatten, welche ohne Störung des Gewerbsbetriebes die angemessenen Vorschriften zu dessen Ueberwachung trifft. In

einem solchen Falle unterliegt diese Gewerbsunternehmung denselben Maßregeln der Beaufsichtigung, welche für die Spinnereien angeordnet sind, mit Ausschluß der Führung und regelmäßigen Vorlegung der Verkaufsbücher auf amtlich vorgedrucktem Papiere über den Absatz der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren. — V. Verkehr mit unverarbeiteten und verarbeiteten Baumwollgarnen. — 1) Urkunden, mit denen die Garne versehen seyn müssen. §. 101. a) Arten derselben. Die Baumwollgarne, welche sich bei einem Gewerbetreibenden befinden, müssen zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges 1) mit Bolleten eines Zollamtes, oder 2) so fern dieselben im Zollgebiete erzeugt oder bereitet wurden, a) und türkisch- oder englisch-roth gefärbt sind, mit den auf amtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Rothgarnfärbereien, wenn dieselben aber b) nicht türkisch- oder englisch-roth gefärbt sind, mit den auf amtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Baumwollgarnspinnereien, oder c) mit amtlich ausgestellten Bezugs- oder Versendungskarten versehen seyn. Andere Verkaufsnote über Baumwollgarne sind für Gewerbetreibende nicht als Deckung anzunehmen. Den Erzeugern von Spizengrund, und den Rothgarnfärbereien, dient, wenn dieselben die Anordnung des §. 77. der gegenwärtigen Vorschrift gehörig beobachteten, die zu Folge derselben erhaltene amtliche Bestätigung über die vorgelegten Urkunden zur Ausweisung. — §. 102. b) Bedingung ihrer Anwendung. Die Zoll Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten über Baumwollgarne müssen, um Gewerbetreibenden zur Deckung dienen zu können, entweder auf den Namen dieser Personen lauten, oder an dieselben mittelst der auf dem Rücken der Urkunde deutlich anzusehenden, und von dem Abtretenden zu unterschreibenden Abtretung überlassen worden seyn. — §. 103. c) Welche Urkunden von der Anwendung ausgeschlossen sind. Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten, welche von Krämern, Hausierern oder von Personen, die der Classe der Gewerbetreibenden nicht angehören, abgetreten wurden, können Gewerbetreibenden nicht zur Deckung für den Gewerbsbetrieb dienen. (S. u. St. M. D. §§. 355, 363.) — 2) Deckung mit den Büchern über den innern Fabriksverkehr. §. 104. Mit Beobachtung der besonderen, für die Transporte controlospflichtiger Waaren geltenden Anordnungen, dienen die vorschristmäßig eingerich-

teren Bücher über den innern Fabriksverkehr den Baumwollgarnen und andern Gegenständen, über die dieselben ausgestellt werden, sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens, als auch bis zur Beendigung des letzteren in diesem Orte, und auf dem Rückwege in die Fabrik zur Bedeckung. Außerhalb dieses Ortes, und des zur Hin- und Zurücksendung in dem Buche bezeichneten Weges, sind diese Bücher nicht als Deckung anzunehmen, gleichwie dieselben auch von keinem andern Gewerbetreibenden, als demjenigen, auf dessen Namen dieselben lauten, zur Ausweisung der bei ihm befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können. — 3) Veräußerung von Waaren, in denen Baumwollgarne verarbeitet sind. §. 105. a) Ausstellung der Bezugsnote, und Abtretung der Garndeckungen. Wird eine, aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen Gewerbetreibenden abgetreten, so soll, nebst der Ausstellung der Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand, auch die Bollete oder Bezugsnote über die in demselben enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abgetreten werden. Die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand kann auf dem Rücken der Bollete oder Bezugsnote über das Garn angelegt werden. In so fern aber die Garndeckung entweder nicht den erforderlichen Raum darbietet, oder aus mehreren getrennten Urkunden besteht, oder überhaupt die Parthei es vorzieht, die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand auf einem besondern Blatte auszustellen, müssen in der letzteren nicht nur die Bolleten oder Bezugsnoten, über die in der Waare enthaltenen Garne deutlich berufen, sondern es muß auch auf dem Rücken der abgetretenen Garndeckungen die Bezugsnote, die zugleich ausgestellt wird, mit kurzer Angabe der Waarengattung, zu welcher dieselbe gehört, bezogen werden; z. B. laut Bezugsnote vom heutigen Tage Nr. — — zur Deckung roher Kottone an N. N. abgetreten. — §. 106. b) Benehmen bei weitem Veräußerungen. Das gleiche Verfahren ist auch bei weitem Veräußerungen der Waare bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nachweisung über die in dem Gegenstande enthaltenen Garne vorschristmäßig von einem Gefällsamte eingezogen wird, zu beobachten. Die Bezugsnoten über die aus Baumwollgarnen verfertigten Gegenstände oder über gefärbte Baumwollgarne können daher nur in so fern zur Deckung angenommen werden, als vereint mit denselben auch die Bolleten oder Bezugs-

noten über die verarbeiteten oder umgestalteten Garne (Garndeckungen) vorliegen, oder nachgewiesen wird, daß dieselben von einem Gefällsamte eingezogen worden seien. 4) Ausstellung von Versendungs- oder Bezugskarten. §. 107. Gewerbetreibende, welche zur Führung von Gewerbbüchern nicht verpflichtet sind, können sich bei der Veräußerung oder Versendung ihrer eigenen Erzeugnisse von der Ausstellung schriftlicher Bezugsnote, und der schriftlichen Abtretung auf dem Rücken der Bolleten oder Bezugsnote über Baumwollgarne dadurch befreen, daß sie diese Urkunden einem im Orte, oder in dessen Nähe bestehenden, zur Vornahme von Amtshandlungen über die Versendungen der Baumwollzeugnisse ermächtigten Gefällsamte vorlegen, und mündlich das Geschäft, um das es sich handelt, anzuzeigen. Das Amt stellt gegen Einziehung der Garnausweisung die erforderliche Bezugs- oder Versendungskarte aus. Ueberhaupt ist Jedermann, der Baumwollgarne oder Spinngrund an einen Andern abtritt, gestattet, die Gegenstände, um deren Abtretung es sich handelt, zu einem Controlsamte zu stellen, und bei demselben die Ausfertigung von Bezugs- oder Versendungskarten zur Deckung der veräußerten, dann der bei ihm bleibenden Menge anzusuchen. — 5) Bolleten und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen. a) Bestimmung derselben. §. 108. Zur erleichterten Vereinzelnung der Nachweisungen über die Baumwollgarne sind, nebst der Ausstellung der Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen durch die Baumwollgarn-Spinnereien (§. 68), auch die Rollämter angewiesen, Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen auszustellen. — b) Garnmenge, für welche dieselben zur Ausweisung angenommen werden können. §. 109. Die Bollete, Bezugskarte und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen kann für keine größere Menge Garne, als in den, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote nicht getrennten Abschnitten aufgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden. — c) Verwendung der abgelösten Abschnitte. §. 110. aa) Bei Handeltreibenden. Die von den Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handeltreibenden für die, bei ihnen vorhandenen, unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu

dienen. — §. 111. bb) Bei anderen Personen. Auch bei andern Personen können die von den Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur in so fern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete oder Bezugskarte ausstellt, bei Bezugsnote aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote erteilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der letzteren werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes, zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt vorhanden ist. — §. 112. cc) Dauer der Verwendung der Abschnitte. Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten, Bezugskarten und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann. — d) Abtretung dieser Bolleten oder Bezugsnote. §. 113. Die Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen überhaupt geltenden Bestimmungen, an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnote ausgestellt wurden, abgetreten werden. — e) Verfahren des Controlsamtes, zu dem Garne mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gestellt werden. §. 114. Werden Baumwollgarne, die mit einer Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen versehen sind, zu Folge der Bestimmungen über Transports-Controle vor der Ablegung im Orte der Bestimmung zu einem, für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestimmten Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwollzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung auf jedem der an der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken. Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes oder in dessen Umgegend, ge-

trennt von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote, zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollgarne verwendet werden. — f) Abtretung der Abschnitte. §. 115. aa) Durch Ablösung von der Bollete oder Bezugsnote. Derjenige, welchem eine für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote erteilt, oder an den dieselbe im vorschristmäßigen Wege von einer andern Parthei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleineren Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst lautet, die der veräußerten Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Namen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garnes zu erfolgen. — §. 116. bb) Viweiteren Veräußerungen. Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der letzteren abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Die Gestattung erstreckt sich auch auf die weiteren Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren zur Deckung der in den letzteren enthaltenen Garne geschehen. Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Namen lautenden, oder an ihn im vorschristmäßigen Wege abgetretenen Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus verfertigten Waaren, so hat er hierbei nach der, in dem vorgehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren. Für die weiteren Veräußerungen der Waare gilt hingegen die obige Bestimmung. — §. 117. cc) Verfahren der Contraband-Ämter mit abgetretenen Abschnitten. Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitten, in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefällsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein, zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwollzeugnisse ermächti-

tes Gefällsamte befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Auslegung des amtlichen Verschlusses an die versendeten Garne vorhanden; so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung, das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf. Wird hingegen die Garnsendung unter amtlichen Verschluss gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme des letzteren angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Parthei, unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf. Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. — 6) Urkunden, mit denen Spizengrund versehen seyn muß. a) Bezeichnung dieser Urkunden. §. 118. Spizengrund (Bobinet), welcher sich bei einem Gewerbetreibenden befindet, muß zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges: 1) Mit Bolleten eines Zollamtes, oder 2) wenn die Waare im Zollgebiete verfertigt wurde, a) mit den auf amtlich vordrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Erzeuger von Spizengrund, oder b) mit amtlich ausgestellten Bezugsnoten oder Versendungskarten versehen seyn. — b) Abtretungen derselben. §. 119. Für die Abtretungen der Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten über Spizengrund an Gewerbetreibende, gelten die Bestimmungen der §§. 102 und 103 der gegenwärtigen Vorschrift. — Sechster Abschnitt. Von den zur Ausweisung dienenden Urkunden. I. Zeiträume, während welcher die Urkunden zur Ausweisung angemeldet werden können. 1) Bezeichnung dieser Zeiträume. §. 120. Die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Schutze dieser Ausweisung angewendet werden können, sind folgende Gegenstände: 1) Sechs Monate a) für Zuckermehl, Zucker-Kaffinad, oder Zuckerspruw. b) Für Kaffeh. 2) Ein Jahr a) für die übrigen im §. 263 der Zoll- und Staats-Mono-

polk-Ordnung genannten Specerei-Waaren, außer Zucker und Kaffee. h) Für Thee. e) Für rohe Baumwolle, weiße oder gefärbte Baumwollgarne und Baumwollzwirn. d) Für Spizengrund (Bobbinet). e) Für Weine ausländischen Ursprunges, wozu auch die Istrianer und Dalmatiner Weine zu zählen sind. f) Für Brantwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten. g) Für Olivenöhl und Oehl-geläger. h) Für eingefalzene, marinirte oder getrocknete Meerfische. i) Für Kochsalz. 3) Zwei Jahre für andere als die genannten Baumwoll-erzeugnisse, dann für Waaren aus Baumwolle, gemengt mit anderen Stoffen. — 2) Besondere Bestimmung. §. 121. a) Für Specerei-Waaren. In Absicht auf die Specerei-Waaren gelten die im §. 120 unter 1 und 2 a) festgesetzten Zeiträume bloß 1) für die Zoll-Volleten: aa) Ueber die Specerei-Waaren, welche die in dem Standorte eines Hauptzollamtes oder einer Zoll-Legstätte, oder eines anderen zur Ausstellung der Ersatz-Volleten über diese Waarengattung ermächtigten Gefällsamtes, ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden, oder bb) über den Rohzucker, den die Zucker-Raffinerien aus dem Auslande oder einem Zollaus-schlusse vorschriftmäßig bezogen haben. 2) Für die Bezugsnoten der inländischen Zuckersieder-eien über ihre Zuckererzeugnisse, welche ein in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll-Legstätte oder eines andern zur Ausstel-lung von Ersatz-Volleten über Zucker ermäch-tigten Amtes sein Gewerbe ausübender Handel-treibender an sich brachte. Volleten oder an-dere Urkunden über Specerei-Waaren in ande-ren als den eben bemerkten Fällen sind nur während der Hälfte der unter 1 und 2 a) fest-gesetzten Zeiträume zur Ausweisung anwend-bar. Für die Ersatz-Volleten, Versendungs- und Bezugskarten ist sich nach den §§. 124 und 125 der gegenwärtigen Vorschrift zu achten. — §. 122. h) Für Baumwollgarne. Die Urkun-den über weiße oder gefärbte Baumwollgarne dienen den Gewerbetreibenden für die bei ihnen vorhandenen Vorräthe, und für die von ihnen aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren, während des im §. 120 Zahl 2 festgesetzten Zeitraumes zur Bedeckung. Hat der Verfer-tiger einer Waare, bei deren Veräußerung Ur-kunden über Baumwollgarne vor dem Ende dieses Zeitraumes zur Ausweisung der in dieser Waare verarbeiteten Baumwollgarne an den Erwerber dieses Erzeugnisses abgetreten, so sind diese Urkunden für den letzteren, in Verbindung mit der über die Waare selbst ausgestellten Be-

zugsnote, so lange diese zur Ausweisung des Bezuges annehmbar ist, von der Beachtung nicht ausgeschlossen. — 3) Zeitpunkt, von welchem die festgesetzten Zeiträume be-ginnen. a) Grundsatz. §. 123. Die fest-gesetzten Zeiträume haben in der Regel von dem Tage der Ausstellung der Urkunden an, und zwar nicht nur für denjenigen, für den dieselben ursprünglich ausgestellt worden sind, son-dern auch für die späteren Erwerber, an welche die Urkunden abgetreten worden sind, zu lau-fen. Wird jedoch eine Waare von dem Amte, das über dieselbe eine Bollete ausstellte, bei der Ausstellung der letztern unter amtlichen Ver-schluss gelegt, und unter demselben an einen an-dern Ort versendet, so soll der Zeitraum der Anwendbarkeit der Bollete erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der amtliche Verschluss, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, von einem zu den Amtshand-lungen der Waaren-Controle ermächtigten Ge-fällsamte oder von einer Abtheilung der Gefäl-lenwache abgenommen worden ist. — b) Für Ersatz-Volleten, Versendungs- oder Bezugs-karten. §. 124. aa) Regel. Wird eine der im §. 120 aufgeführten Waaren, welche zugleich controllpflichtig ist, an Jemanden abgetreten oder versendet, und wird hierüber eine Ersatz-Vollete, oder eine Versendungs- oder Bezugs-karte ausgestellt, so hat als Grundsatz zu gel-ten, daß die ausgestellte amtliche Ausfertigung nur durch denjenigen Zeitraum anwendbar seyn soll, welcher von dem ursprünglichen Zeitraume der Anwendbarkeit derjenigen Urkunde noch nicht abgelaufen ist, im Grunde deren die Ab-tretung oder Versendung vorgenommen wurde. — §. 125. bb) Ausnahmen. Von diesem Grund-satze (§. 124) finden folgende Abweichungen Statt: 1) Die Anwendbarkeit der Ersatz-Vol-leten oder Versendungskarten über Specerei-Waaren, welche an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatz-Volleten oder Versendungskarten über diese Waaren ermäch-tigtes Amt nicht befindet, versendet werden, ist stets mit der Hälfte der im §. 120 unter 1 und 2 bestimmten Zeiträume von dem Tage der Aus-stellung der Ersatz-Vollete oder Versendungs-karte an gerechnet, zu bemessen. 2) Der Zeit-raum, während welchem die Versendungskar-ten über die aus Baumwollgarnen verfertigten Baumwollwaaren, mit Ausnahme des Spizengrundes, verwendbar sind, wird von dem Tage der Ausstellung der Versendungskarte an ge-rechnet. 3) Wird eine Specerei-Waare, oder andere controllpflichtige Waare mit einer Er-

satz-Vollete oder Versendungskarte unter amtlichem Verschlusse an einen andern Ort versendet, so ist der Zeitraum, welcher von der Ausstellung der Ersatz-Vollete oder Versendungskarte bis zu der durch ein Controlls-Amt oder eine Abtheilung der Gefällen-Wache erfolgten Abnehmung des amtlichen Verschlusses verstreicht, an dem Zeitraume der Anwendbarkeit der Ersatz-Vollete oder Versendungskarte nicht abzurechnen. — 4) Verlängerung der festgesetzten Frist. §. 126. a) Bedingungen derselben. Eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zeiträume darf nicht gewährt werden, wenn nicht 1) dieselbe rücksichtlich der controllpflichten oder der im Grenzbezirke vorhandenen Waaren vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes mit Beobachtung der §§. 346, 362 der Z. u. St. M. D. angesucht worden ist, und 2) zwischen dem Zustande der Waare und der abgelaufenen Dauer die gehörige Uebereinstimmung, wie solches der §. 328 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorschreibt, besteht, und zugleich 3) aus den Umständen glaubwürdig hervorgeht, daß der Inhaber der Waare an dem Ablage oder Verbrauche derselben vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes gehindert war. — §. 127. b) Wer zur Ertheilung derselben ermächtigt ist. Zur Bewilligung solcher Verlängerungen sind ermächtigt: 1) Die Hauptzollämter und Zoll-Registrieren im innern Zollgebiete für die Waaren, welche an andere Gewerbetreibende abgetreten werden, jedoch darf die Verlängerung einen Monat nicht überschreiten. 2) Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden in andern Fällen. Die Gesuche um diese Verlängerungen können bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder wenn sich ein Zollamt in der Nähe befindet, bei dem Letztern überreicht werden. Das Zollamt befördert solche Gesuche an die Bezirksbehörde ein. — II. Verfahren im Falle des Verlustes der zur Ausweisung dienenden Urkunden. 1) Bei dem Verluste der Anweisung-Vollete zur Ausfuhr oder zur Versendung über die See, oder über fremdes Gebiet. §. 128. a) Bes nehmen des Zollamtes, zu dem die Waare gelangt. Gelangt eine Waare unter amtlichem Verschlusse zu einem an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Vollete in Verlust gerathen sey, mittelst welcher die Waare a) zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete, oder b) zur Versendung über die See, oder frem-

des Gebietes aus einem Theile des Zollgebietes in den andern ongewiesen worden ist, so wird 1) in dem ersten dieser beiden Fälle (a) der Austritt über die Zoll-Linie, gegen Vornahme der für die Waarenausfuhr vorgeschriebenen zollamtlichen Untersuchung und gegen Sicherstellung des Aufsuhrzollens, 2) in dem andern Falle (b) hingegen der Eintritt der Waarenversendung, so fern dieselbe aus Waaren, zu deren Einfuhrvervollung das Amt ermächtigt ist, gegen Vollziehung der für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen zollamtlichen Untersuchung, und gegen Sicherstellung der Einfuhrzollgebühr; wenn aber die Waare von der Beschaffenheit ist, daß deren Eingangsvollziehung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, gegen Erfüllung der für den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisungsgüter vorgezeichneten Bedingungen, und gegen Anweisung der Waare an ein zur Eingangsvollziehung ermächtigt Zollamt, gestattet; wenn aber die hier (1, 2) bemerkten Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare mit Beobachtung des §. 53 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in amtliche Verwahrung genommen. — §. 129. b) Entscheidung der Bezirksbehörde. Ueber die Angabe, daß die Anweisung geschehen sey, soll in diesen Fällen (§. 128) die Erörterung von Amtswegen gepflogen werden. Bewährt sich diese Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sey, welche angewiesen worden ist, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde die Zurückerstattung oder Auflösung der geleisteten Sicherstellung, nach Abzug der entfallenden Gebühren, so weit solche noch unberichtigt sind, oder die Erfolgslosung der Waare aus der amtlichen Verwahrung. Die Vorbringung eines Duplicates der Anweisung-Vollete ist in den erwähnten Fällen nicht zu fordern. — 2) Bei dem Verluste des Ansagescheines über Eingangsgüter. §. 130. Auf dieselbe Art hat in dem Falle, wo zu einem Zollamte, das nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist, und vor welchem sich ein Ansagesposten befindet, eine Waare im Eingange über die Zoll-Linie ohne Ansageschein, und ohne Begleitung eines Angestellten einlangt, und von dem Waarenführer angegeben wird, daß der Ansageschein in Verlust gerathen sey, dieses Zollamt sich im kürzesten Wege einen Auszug aus dem Ansageschein-Register zu verschaffen, und wenn sich weder aus demselben, nach den übrigen

Umständen ein gegründetes Hinderniß ergibt, unaufgehalten das vorgeschriebene Zollverfahren zu pflegen. — 3) Bei dem Verluste der Austritts-Bollete über eine zu einem Ansage-Posten gelangende Waare. §. 131. a) Wenn sich dieselbe unter ämtlichem Verschlusse befindet. Wird eine Waare zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie, unter ämtlichem Verschlusse, jedoch ohne die vorschristmäßige Bollete, zu einem Ansageposten gestellt, und wird angegeben, die Bollete sey auf dem Wege zwischen dem Zollamte und dem Ansageposten in Verlust gerathen; so ist der Vorfall sogleich dem Zollamte anzuzeigen, und von demselben ein Auszug aus dem Register über die in der Frage stehende Waarensendung einzuholen. Stimmt dieser Auszug mit dem Zustande der Waare überein, und ergibt sich kein anderes in dem Gesetze gegründetes Hinderniß; so ist der ämtliche Verschluss abzunehmen, und der Austritt der Waare über die Zoll-Linie zu gestatten. Wird jedoch der Abgang der Bollete auf die hier vorgeschriebene Art nicht an demselben Tage vor Sonnenuntergang behoben, so ist die Waare auf Kosten desjenigen, durch dessen Verschulden die Bollete in Verlust gerieth, oder den, so fern der Verlust durch ein zufälliges Ereigniß Statt fand, die nachtheiligen Folgen dieses Zufalls zu tragen haben, zu dem Zollamte zurück zu schaffen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 31.) Das Zollamt nimmt die äußere Untersuchung der Waare vor, und fertigt, wenn sich kein Anstand ergibt, ein Dupplicat der Bollete, zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie aus. — §. 132. b) Wenn dieselbe ohne ämtlichen Verschluss einlangt. Waaren, die in der Richtung von dem Zollgebiete gegen die Zoll-Linie zu einem Ansageposten gelangen, und weder mit der Bollete versehen sind, noch sich unter ämtlichem Verschlusse befinden, darf der Ansageposten den Austritt über die Zoll-Linie nicht gestatten, wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelt, welcher für die Ausfuhr aus dem Zollgebiete zollfrei, und von der Zollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens ausgenommen ist. Die erwähnten Waaren müssen unter Begleitung zu dem Zollamte gebracht werden, daß, wenn behauptet wird, die Ausfuhr-Bollete sey in Verlust gerathen, und wenn sich kein gesetzmäßiger Grund zur Einleitung des Verfahrens nach dem Strafgesetze

über Gefäßübertretungen ergibt, das Zollverfahren zur Ausfuhr dieser Waaren gegen Ersatz des Ausfuhrzollses vollzieht. Die zur Leistung der Gefäß-Angelegenheiten bestellte Bezirksbehörde entscheidet, ob der erlegte Betrag zurückzuerstatten ist. — 4) Bei dem Verluste der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarte. §. 133. a) Im Transporte. Geräth eine Ersatz-Bollete oder Versendungskarte: a) Ueber eine kontrollpflichtige Waare im Gränzbezirke, oder b) über eine unter ämtlichem Verschlusse im innern Zollgebiete versendete kontrollpflichtige Waare, auf dem Transporte derselben an den Ort der Bestimmung in Verlust; so ist sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 161 zu benehmen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 340, 366, 375.) Da aber für das Control-Verfahren die Zusendung eines zweiten Exemplares der Erklärung nicht angeordnet ist, so hat die von dem Amte, bei welchem der Verlust der Bollete gemeldet wurde, auszustellende Bestätigung die Waare bis zu demjenigen für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Amte zu begleiten, welches sich in dem Orte der Bestimmung der Waare, oder diesem Orte zunächst befindet. Dieses Amt holt von jenem, daß die in Verlust gerathene Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausstellte, die sich auf diese Waarensendung beziehenden Aufklärungen und Nachweisungen ein, unterzieht die Waare der äußern und innern Untersuchung, und stellt, wenn Alles in gehöriger Ordnung und Uebereinstimmung gefunden wird, über die Waare eine neue Ersatz-Bollete, Versendungs- oder Bezugskarte aus. Sichern und bekanneten, oder für den Fall einer Unrichtigkeit Sicherheit leistenden Personen kann die Waare nach vorläufiger genauer innerer Untersuchung, mit Vorbehalt der weitern Verhandlung, ehe die Nachweisungen von dem Amte, das die Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausstellte, einlangen, ausgefolgt werden. — §. 134. b) In andern Fällen. In Absicht auf die Ertheilung von Duplicaten: 1) Der Ersatz-Bolleten oder Versendungskarten in andern, als den so eben (§. 133) bemerkten Fällen, dann 2) der Bezugskarten sind die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 106 bis 109 zu beobachten. — 5) Bei dem Verluste der Bezugnoten oder Frachtbriefe. §. 135. Wünscht jemand in einem

Falle, in welchem eine Waare bei der Absendung, im Transporte, oder bei der Aufbewahrung zu Folge der gesetzlichen Anordnungen mit einer schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, von dem die Waare an ihn abgetreten, oder an einen andern Ort versendet worden ist, versehen seyn muß, ein Duplicat dieser schriftlichen Bestätigung zum Behufe einer den Zollbehörden über den Bezug oder Ursprung der Waare zu leistenden Ausweisung zu erhalten, so sind die Bestimmungen der §§. 107 und 108 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu beobachten. Die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellte Bezirksbehörde gestattet, wenn die vorschristmäßigen Bedingungen vorhanden sind, daß a) Derjenige, der die in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung ausstellte, ein Duplicat derselben, auf welchem der Vermerk: „Duplicat,“ ausdrücklich anzusehen ist, unter dem Tage der ursprünglichen Ausfertigung erteile; b) wenn es sich um eine in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung handelt, die aus einem amtlich vorgedruckten Verkaufstaxgebuche ausgestellt worden ist, statt des Duplicates eine Versendungs- oder Bezugskarte ausgestellt werde. — III. Gestalt der amtlichen Ausfertigungen. §. 136. Die mit dem 1. November 1835 eingeführten öffentlich bekannt gemachten Formen der amtlichen Ausfertigungen bleiben in Anwendung. — Siebenter Abschnitt. Von der Ausübung der Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs (Waaren-Controle). I. Bestimmungen über die controllpflichtigen Waaren überhaupt. 1) Bezeichnung der controllpflichtigen Waaren. §. 137. Durch besondere Rundmachungen werden die Waaren, welche im Gränzbezirke, dann im innern Zollgebiete controllpflichtig sind, bezeichnet, und die Gebiethstheile, in denen dieselben der Controle unterliegen, bestimmt. — 2) Mengen, welche von der Controle ausgenommen werden. a) Im Gränzbezirke. §. 138. aa) Zum Behufe eines Gewerbsbetriebes. Der für den Gränzbezirk angeordneten Controлле unterliegen, ohne Unterschied der Mengen, alle controllpflichtigen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbsbetriebes bezogen oder versendet werden. — §. 139. bb) Außer der Bestimmung zu einem Gewerbsbetriebe. Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controllpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, werden von

der für den Gränzbezirk vorgeschriebenen Controлле in den Theilen des Zollgebietes, in denen diese Waaren controllpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen: 1) Kaffee und Cacao, fünf Pfund. 2) Zuckermehl und Zucker-Raffinad, fünfzehn Pfund. 3) Zuckersyrup, fünf und zwanzig Pfund. 4) Pfeffer, ein Pfund. 5) Vaniglia, zwei Loth. 6) Andern Spezerei-Waaren, ein halbes Pfund. 7) Baumwolle, rohe, fünfzig Pfund. 8) Baumwollgarne, vier Pfund. 9) Spizengrund aus Baumwollgarn, acht Loth. 10) Webewaaren von Baumwolle allein, oder gemengt mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück. 11) Andere Baumwollwaaren, acht Pfund. 12) Seide, rohe und gesponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, vier Pfund. 13) Wein, ein halber Eimer. 14) Branntwein, Branntweingeist, und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, ein Achtel Eimer. 15) Olivenöhl und dessen Geläger, ein halber Eimer. 16) Fische, eingesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinierte, zehn Pfund. 17) Kochsalz, fünf und zwanzig Pfund. — b) Im innern Zollgebiete. §. 140. aa) Für die unter geschärfte Controлле gestellten Waaren. Für die, der geschärfsten Controлле im innern Zollgebiete unterliegenden Waaren gilt gleichfalls die Bestimmung, daß jede für einen Gewerbsbetrieb bestimmte Menge den Controλλη-Vorschriften unterworfen ist. Außer den Fällen, in denen diese Waaren für einen Gewerbsbetrieb bestimmt sind, werden dieselben von den im §. 366 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Maßregeln ausgenommen, wenn jemand, der mit denselben weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, solche zum eigenen Verbrauch in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt. — §. 141. bb) Für die unter der einfachen Controлле begriffenen Waaren. Von den für die Versendungen der unter einfache Controлле gestellten Waaren im innern Zollgebiete mit den §§. 370 bis 379 angeordneten Maßregeln werden in den Theilen des Zollgebietes, in denen diese Waaren controllpflichtig sind, ausgenommen: 1) Baumwollgarne, acht Pfund. 2) Spizengrund, ein halbes Pfund. 3) Andere Baumwollerzeugnisse, und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, fünfzig Pfund. 4) Branntwein, Branntweingeist, Arrack, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke, fünf Eimer. 5) Zucker aus inländischen Stoffen, wenn jemand, der mit Zucker weder Handel

noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbruche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt. — c) Gemeinshafliche Bestimmung. §. 142. Alle in den vorhergehenden Absätzen §§. 139, 141 festgesetzten Gewichte und Hohlmaße sind im Wiener Gewichte und Maße, und zwar im reinen (Netto) Gewichte zu verstehen. — II. Anordnungen für den Gränzbezirk. 1) Transport bei Nacht. §. 143. a) Lebendes Vieh. Dem Verbothe des Transportes bei Nacht im Gränzbezirke (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 335) ist nebst den im §. 336, Z. 3, der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkten Fälle lebendes Vieh nicht unterworfen, wenn 1) mittelst desselben leeres Fuhrwerk, oder Gegenstände, welche dem gedachten Verbothe nicht unterliegen, übertragen, oder verführt werden, oder, wenn 2) dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft, oder des Bergbaues an einen andern Ort getrieben wird, oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt. — §. 144. b) Erzeugnisse der Gewerbetreibenden, die Lebensmittel zubereiten. In so fern, im Zollgebiete wohnende, Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten, z. B. Bäcker, Fleischer, ihre Erzeugnisse den Verbrauchern naher Orte im Gränzbezirke bei Nacht zu überbringen, oder zuzusenden pflegen, so können sie bei dem für die Waaren-Controle bestimmten Amte, dem ihr Aufenthaltort für diese Controle zugewiesen ist, die amtliche Bewilligung zum nächtlichen Transporte ihrer Erzeugnisse ansuchen. In dieser Bewilligung sind die Gattungen der Gegenstände, für welche dieselbe erteilt wird, und die Orte, auf die sich dieselbe erstreckt, auszudrücken. Sie wird für den Lauf eines Jahres erteilt, erlischt jedoch, sobald derjenige, dem solche erteilt wurde, das Gewerbe nicht mehr ausübt, oder des Schleichhandels, oder einer sich auf den Transport im Gränzbezirke beziehenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wird. — 2) Transport controllpflichtiger Waaren. a) Aus dem inneren Zollgebiete in den Gränzbezirk auf einer Zollstraße. §. 145. Wird eine im Gränzbezirke controllpflichtige Waare, die im innern Zollgebiete a) entweder nicht controllpflichtig ist, oder b) nur der einfachen Controle unterliegt, und sich in einer dieser Controlo im innern Zollgebiete nicht unterworfenen Menge befindet, aus dem innern Zollgebiete in einer für den Gränzbezirk von der Controlo nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der innern Linie als Zollstraße bezeichneten

ten Straße, in den Gränzbezirk gebracht, und ist weder im Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der inneren Linie selbst ein Amt für das Controll-Verfahren aufgestellt, so kann die Waare im Gränzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer nach dem §. 348 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingerichteten Urkunde versehen seyn, und darf weder a) ohne vorläufige Anmeldung bei einem zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlo bestellten Amte, und ohne dießfällige Amtshandlung von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort, oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch b) in dem an der Zollstraße gelegenen Ort der Bestimmung, ohne die bei der nächsten Abtheilung der Gefälls-Wache, oder dem nächsten Controll-Amte geschehene Anzeige, und darüber erhaltene amtliche Besätigung abgelegt werden. — b) Aus einem Orte, in dem ein Controll-Amt nicht besteht. §. 146. aa) Grundsatz. Wird eine controllpflichtige Waare, in einer von der Controlo nicht ausgenommenen Menge, aus einem Orte versendet, in welchem ein für die Waaren-Controlo bestimmtes Amt nicht aufgestellt ist, so muß zu Folge des §. 338 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Verhandlung vorläufig bei dem Controll-Amte, dem der Ort der Absendung zugewiesen ist, oder über dessen Standort die Waare die Richtung zu nehmen hat, angemeldet, und die Gestattung, die Waare aus dem Orte, in dem sich solche befindet, zu dem Amte bringen zu dürfen, angefordert werden. Das Amt stellt einen Anmeldungsschein aus, in welchem die einzuhaltende Straße, und der zur Stellung der Waare einberaumte Zeitraum ausgedrückt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Anmeldungsschein unanwendbar. — §. 147. bb) Ausnahmen. Von dieser Anordnung (§. 146) finden folgende Abweichungen Statt: 1) Handwerker können die von ihnen verfertigten controllpflichtigen Waaren selbst, oder durch ihre bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen a) zu dem Amte, bei dem diese Gegenstände der amtlichen Bezeichnung unterzogen werden, oder b) zu dem Amte, bei dem die Bescheinigung für den weitem Transport einzuholen ist, ohne vorläufige Anmeldung überbringen, jedoch müssen diese Gegenstände, wenn solche Baumwollzeugnisse sind, mit der in den §§. 101 bis 103 angeordneten Bedeckung versehen seyn. 2) Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Vereitung oder Umstaltung

controllpflichtiger Waaren beschäftigen, kann, so weit nicht aus den Verhältnissen gegründete Bedenken hervorgehen, die Bewilligung erteilt werden, die controllpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, ohne vorläufige Anmeldung, mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bei welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Controll-Verfahren zu unterziehen sind. Zur Ausstellung dieser Frachtbriefe werden die Gewerbetreibenden mit vorgedrucktem Papiere versehen, dessen sich bei der Ausstellung der Frachtbriefe zu bedienen ist. 3) Für die Bewegungen des inneren Fabriksverkehrs kann die Anwendung der für diesen Fabriksverkehr zu Folge des §. 104 der gegenwärtigen Vorschrift zulässigen besondern Bücher unter den sich aus den Orts- und Gewerbsverhältnissen ergebenden besondern Vorsichten bewilligt werden. In jedem Falle soll auf diesen Büchern für den innern Fabriksverkehr, die Strafe, auf welcher das Buch für den Transport zur Bedeckung zu dienen hat, und der Zeitraum, binnen welchem der Weg zurückzulegen ist, von dem Controll-Amte, dem der Standort der Gewerbsunternehmung zugewiesen ist, angesetzt werden. — §. 148. Bedingung dieser Ausnahmen. Diese Abweichungen setzen als Bedingung voraus, daß derjenige, dem dieselben zu Statten kommen, des Schleichhandels, oder einer sich auf die Transport-Controlle beziehenden schweren Gefallsübertretung weder schuldig erkannt, noch wegen einer dieser Uebertretungen bloß wegen des Abganges rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden sey. Gegen diejenigen, hinsichtlich deren diese Bedingung nicht eintritt, ist die Vorschrift des §. 146 in seiner vollen Strenge zu vollziehen. Auch ist in jedem Falle, wenn eine der unter 2 und 3 aufgeführten Bewilligungen erteilt wird, dieselbe stets widerruflich, ohne daß derjenige, dem die Bewilligung entzogen wird, berechtigt ist, die Angabe oder Nachweisung der Gründe, aus denen der Widerruf erfolgt, zu fordern. — c) Mit Berührung der Steuerlinien um einen geschlossenen Ort. §. 149. Die controllpflichtigen Waaren, welche mit einer von der ControUe nicht ausgenommenen Menge in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Ort gebracht, oder aus einem solchen Orte versendet werden, sind zu dem an der Steuerlinie bestehenden Amte, über das der Eintritt oder Austritt erfolgt, zu stellen, und demselben die Bolleten, oder andern zur Ausweisung dienenden Urkunden vorzulegen. Das

Amte nimmt die äußere Untersuchung der Waarenladung vor, und 1) weist dieselbe, wenn solche im Eingange vorkommt, an das im Orte für die Amtshandlungen der Waaren-ControUe bestellte Amte an, oder 2) setzt, wenn die Waare im Ausgange aus dem Orte gestellt wird, a) die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung, und b) wenn die Bollete oder andere Urkunde, die einzuschlagende Strafe, und den zu beobachtenden Zeitraum nicht ausdrückt, beides nach Vernehmung des Waarenführers, auf der Bollete, oder andern zur Ausweisung dienenden amtlichen Urkunde an. — 3) Urkunden, mit denen die controllpflichtigen Waaren auszuweisen sind. a) Grundsatz. §. 150. Die Urkunden, die zum Beschuße der bei den Versendungen controllpflichtiger Waaren im Gränzbezirke zu Folge des §. 338 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu leistenden Ausweisung beigebracht werden müssen, dann mit denen die Vorräthe controllpflichtiger Gegenstände nach dem §. 344 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gedeckt seyn sollen, sind: 1) Für die Gegenstände, die nicht in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind: a) Einfuhrzoll-Bolleten oder Ersatz-Bolleten, wenn die Waare aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen worden ist, b) Versendungs- oder Bezugskarten, in andern Fällen. 2) Für Gegenstände, die in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind: a) Bezugs- oder Verkaufsnoten des Erzeugers der Waare, wenn der Versender oder Inhaber solche nicht selbst erzeugt. b) Die Nachweisungen über die verarbeiteten Stoffe, wenn der Versender oder Inhaber die Waare selbst erzeugte, und die besonderen für den Gewerbsbetrieb, um den es sich handelt, bestehenden Anordnungen die Ausweisung der verarbeiteten Stoffe, z. B. der Baumwollgarne, vorschreiben. In andern Fällen ist, wenn der Erzeuger der Waare solche selbst versendet, die Ausweisung des Ursprunges bloß dann zu fordern, wenn die allgemeinen zur Forderung dieser Ausweisung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. 3) In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waaren-ControUe im Gränzbezirke gestattet wird, und unter den Vorsichten, unter denen diese Bestattung erteilt wird, a) Frachtbriefe oder Bezugskarten. b) Gewerbsbücher für den innern Fabriksverkehr. — b) Verfahren bei der Abtretung der Urkunden in demselben Orte. §. 151. aa) Mit der ganzen Menge.

Tritt der Inhaber einer controllpflichtigen Waare, die mit einer der im §. 150, unter 1, a b und 2, a aufgeführten Urkunden gedeckt ist, dieselbe an jemanden, der solche von ihm zu erwerben befugt ist (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 355, 356), und sich in demselben Orte befindet, mit der ganzen Menge, auf welche die Urkunde lautet, ab, so hat er die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Urkunde anzusehen, und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen; zugleich ist der Tag, an welchem die Abtretung geschehen ist, und wenn der Abtretende ein Gewerbsbuch führt, die Seitenzahl oder die Postenzahl, unter der die Abtretung in dem Gewerbsbuche eingetragen erscheint, auszudrücken. — §. 152. bb) Mit einem Theile. Wird hingegen nur ein Theil der Waarenmenge, auf welche die Urkunde lautet, in einer von der Waaren-Controle nicht ausgenommenen Menge an Jemanden, der sich in demselben Orte befindet, abgetreten, so muß die Urkunde dem für die Waaren-Controle bestellten Amte, welchem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, vorgelegt werden. Dieses Amt stellt dem Erwerber über die an ihn abgetretene Menge, und dem Abtretenden über die in seinem Besitze bleibende Menge amtliche Bestätigungen (Ersatz-Bolleten oder Bezugskarten) aus, und ist berufen, vor der Ausstellung dieser Bestätigungen sich von der Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Waaren zu überzeugen. Die Waare darf, ehe die amtliche Bestätigung ausgestellt wurde, nicht zu dem Erwerber derselben übertragen werden. — c) Bezugs- und Verkaufsnoten aus den amtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern. §. 153. Die von den Gewerbetreibenden, welche zu Folge des §. 64 der gegenwärtigen Vorschrift mit amtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern theilhaft werden, über ihre eigenen Erzeugnisse auf dem hierzu vorgedruckten Papiere ausgefertigten Bezugs- oder Verkaufsnoten dienen, ohne daß die Stellung zu einem für die Waaren-Controle bestimmten Amte erforderlich ist, den Erwerbern dieser Erzeugnisse in dem Standorte der Gewerbs-Unternehmung zur Bedeckung. Werden die gedachten Waaren an einen andern Ort gefendet, so müssen die Bezugs- oder Verkaufsnoten zum Behufe des für die Transport-Controle vorgeschriebenen Verfahrens dem dasselbe vollziehenden Amte vorgelegt werden. — 4) Schriftliche Bestätigungen über die zu einem Gewerbebetriebe bestimmten, nicht controllpflichtigen Waaren. §. 154. a) Gegenstände, die hier von im Allgemeinen ausgenommen sind. Von der in dem §. 347 der Zoll- und Staats-Mo-

nopols-Ordnung festgesetzten Anordnung, daß die nicht controllpflichtigen Gegenstände bei der Veräußerung oder Zusendung an einen Gewerbetreibenden, sowohl auf dem Transporte, als auch im Orte der Aufbewahrung mit einer schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet worden sind, versehen seyn müssen, werden die in dem beiliegenden Verzeichnisse (Beilage 8) aufgeführten Gegenstände ausgenommen. §. 155. b) Insbesondere für Handwerker. Handwerker können folgende Gegenstände, wenn dieselben nicht controllpflichtig sind, in einer ihrem Gewerbebetriebe angemessenen Menge ohne schriftliche Bestätigung a) an sich bringen, oder b) so weit diese Gegenstände Erzeugnisse ihres eigenen Gewerbebetriebes sind, an einen andern Gewerbetreibenden abtreten oder versenden, und zwar: 1) Farben und Farbstoffe. 2) Blechwaaren. 3) Bürstenbinder-Arbeiten. 4) Drechslerwaaren, gemeine. 5) Handschuhmacher-Arbeiten. 6) Gemeine Filzhüte. 7) Korbmacher-Arbeiten. 8) Leder. 9) Webe-, Netz- oder Wirkwaaren von Lein oder Hanf. 10) Riemen- und Taschner-Arbeiten. 11) Seife. 12) Schlosser-Arbeiten. 13) Seiler-Arbeiten. 14) Sieb-Arbeiten. 15) Tischler-Arbeiten, gemeine. 16) Tuch und Loden, gemeines, von Schafwolle für die landesübliche Tracht des Landvolkes, und daraus verfertigte Kleidungen. 17) Schuhmacher-Arbeiten. — §. 156. c) Für andere Gewerbetreibende. Andere Gewerbetreibende können diese Gegenstände von demjenigen Handwerker, der dieselben erzeugt oder bereitet, ohne schriftliche Bestätigung des Letztern, zum Behufe ihres Gewerbebetriebes an sich bringen. — §. 157. d) Erleichterung der Ausstellung dieser Urkunden. Den Gewerbetreibenden, denen es schwer fällt, bei der Abtretung oder Versendung einer nicht controllpflichtigen Waare an einen Gewerbetreibenden, dem §. 347 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gemäß, eine schriftliche Bezugsnote, oder einen Frachtbrief auszustellen, wird gestattet, die Waare zu dem nächsten für die Waaren-Controle bestimmten Amte zu stellen, und hier die Abtretung oder Absendung mündlich anzumelden. Das Amt ertheilt nach vorläufiger Festsetzung der Waare hierüber die amtliche Bestätigung, welche die Stelle einer Bezugsnote oder eines Frachtbriefes vertritt, und in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen des §. 349 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegt. — 5) Errichtung von Gewerbsunternehmungen mit controllpflichtigen Gegenständen. §. 158. Die im §. 352 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung

enthaltene Vorschrift, daß Gewerksunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung, oder Umstellung controllpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, ohne vorläufige Bewilligung der Landesbehörden nicht errichtet werden dürfen, erstreckt sich nicht auf landwirthschaftliche Beschäftigungen, mittelst welcher ein Grundbesitzer einen controllpflichtigen Gegenstand: a) auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt; oder b) aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet. — 6) Besondere Bestimmungen über einige Waarengattungen. §. 159. a) Orte, aus denen dieselben bezogen werden können. Zu der Ausstellung von Ersatz-Volleten, Bezugs- oder Versendungskarten: 1) Ueber Spezerei-Waaren; 2) über Spizengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn; 3) über ausländische Weine, sind bloß diejenigen für die Waaren-Controlle bestellten Ämter berufen, welche von der die Gefäßsangelegenheiten leitenden Landesbehörde hierzu die besondere Ermächtigung erhalten. Diese Ämter werden durch eine besondere Bekanntmachung näher bezeichnet. Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung oder Umstellung der genannten controllpflichtigen Waaren beschäftigen, dürfen dieselben nur aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstellung dieser Waaren besteht, oder endlich von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten, zu den Amtshandlungen der Controlle für diese Waaren ermächtigten Ämter befindet, an sich bringen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 355.) — §. 160. b) Ausnahme. Kaffehstuder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten, können den zu ihrem Gewerksbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn dessen Menge die von der Controlle im Gränzbezirke ausgenommenen Mengen nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der letztern versehen seyn. — §. 161. c) Handgespinnste aus Baumwolle. Werden Handgespinnste aus Baumwolle von dem Erzeuger derselben an einen Gewerbetreibenden, dessen Geschäft in der Verarbeitung, Zubereitung, oder dem Umlaße von Baumwollgarnen besteht, abgetreten, so unterliegen diese Handgespinnste bloß den für nicht controllpflichtige Waaren bestehenden Anordnungen. Wenn aber dieser Gewerbetreibende die aus Handgespinnsten gefertigte Waare oder die Handgespinnste selbst weiter veräußert oder

versendet, so sind die Vorschriften über die Controlle im Gränzbezirke zu beobachten, was auch bei den weiteren Veräußerungen oder Versendungen Platz zu greifen hat. — 7) Absatz controllpflichtiger Waaren zu einem Gewerksbetriebe. §. 162. Handeltreibende, welche die Gewerksbetriebe in seinem ganzen Umfange führen, können controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerksverfahrens absetzen, wenn sie die Gewerksbetriebe wenigstens über ihren Geschäftsbetrieb mit controllpflichtigen Waaren vorschriftsmäßig und vollständig führen. — III. Anordnungen für das innere Zollgebieth. 1) Besondere Bestimmungen für einige Waarengattungen. §. 163. a) Orte, von denen dieselben bezogen werden können. Im inneren Zollgebiete sind in der Regel bloß die Hauptzollämter und Zoll-Registrierämter zur Ausstellung von Ersatz-Volleten, Bezugs- oder Versendungskarten über Zucker und Kaffeh ermächtigt. Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, welche sich mit der Bereitung oder Umstellung dieser Waaren beschäftigen, können dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstellung dieser Waaren besteht, oder von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten Ämter befindet, an sich bringen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 367.) — §. 164. b) Ausnahme. Kaffehstuder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten, können den zu ihrem Gewerksbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn dessen Menge bei Raffinad-Zucker und Zuckermehl dreißig Pfund, bei Zuckersyrup fünfzig Pfund, und bei Kaffeh zehn Pfund nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der letztern über die an sich gebrachte Menge versehen seyn. — 2) Urkunden zur Ausweisung der unter geschärfte Controlle gestellten Waaren. §. 165. Die mit den §§. 150 bis 153 der gegenwärtigen Vorschrift über die Befähigung der zur Bedeckung dienenden Urkunden festgesetzten Bestimmungen gelten auch im inneren Zollgebiete für die unter geschärfte Controlle gestellten Waaren. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 366.) — 3) Behandlung der zur Ausfuhr bestimmten, unter einfache Controlle gestellten Waaren. §. 166. Die der

einfachen Controlle im inneren Zollgebiete unterliegenden Waaren sind, auch wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr aus den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, in das Ausland, einen Zollausschluß, oder nach Ungarn und Siebenbürgen erhielten, den Anordnungen der §§. 369 bis 379 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterworfen. — 4) Einfuhr controllpflichtiger Waaren aus Ungarn und Siebenbürgen. §. 167. Controllpflichtige Waaren, welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhielt, eingeführt werden, sind bei dem Amte, über das der Eintritt in diese Länder erfolgt, dem für die Waaren-Controlle vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, oder zur Vornahme dieses Verfahrens mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter Eingangsgüter vorgeschriebenen Grundsätze an ein zu den Amtshandlungen der Controlle ermächtigtes Amt im Zollgebiete anzuweisen. — 5) Transports-Controlle für Waaren über Steuerlinien geschlossener Orte. §. 168. Für den Eingang controllpflichtiger Waaren in die als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Orte, dann für den Austritt controllpflichtiger Waaren aus solchen Orten, hat die im §. 149 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltene Anordnung auch im inneren Zollgebiete Wirksamkeit. — 6) Spezerei Waaren. §. 169. a) Außer Zucker und Kaffee und Pfeffer, unterliegen zwar im inneren Zollgebiete nicht den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über die Versendungen und die Aufbewahrung controllpflichtiger Waaren §§. 365 bis 380. Dieselben sind aber 1) rücksichtlich der Anwendung der §§. 361 bis 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann des §. 168 der gegenwärtigen Vorschrift, den controllpflichtigen Waaren beizuzählen, und 2) der Anordnung unterworfen, daß, wenn ein Gewerbetreibender dieselben als einen Stoff oder überhaupt einen Gegenstand seiner Beschäftigung von einem Andern an sich bringt, oder wenn solche von ihm aus einem andern Orte gesendet werden, diese Waaren sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung, als auch in dem letzteren mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet wurden, versehen seyn müssen, wobei sich nach den §§. 348, 349 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu achten ist. —

§. 170. b) Zucker aus inländischen Stoffen. Zucker aus inländischen Stoffen unterliegt bloß der einfachen Controlle, wenn solcher a) von dessen Erzeuger, oder b) von dem Gewerbetreibenden, der denselben läuterte, und abschließend nur Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet, veräußert oder versendet wird. Dagegen ist Zucker aus inländischen Stoffen unter die geschärfte Controße gestellt für die Aufbewahrung, Veräußerung oder Versendung von Seite 1) der Handeltreibenden, 2) der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst Zucker aus inländischen Stoffen verarbeitet wird. — 7) Handgespinnste aus Baumwolle. §. 171. Handgespinnste aus Baumwolle können von den Erzeugern derselben veräußert oder versendet werden, ohne den Controlls-Bestimmungen zu unterliegen. Die Anordnungen der einfachen Controße finden auf Handgespinnste aus Baumwolle bei den weiteren Veräußerungen oder Versendungen derselben, oder der aus den Handgespinnsten gefertigten Waaren, Anwendung. — 8) Versendung von Waaren unter einfacher Controße von Seite eines zur Buchführung nicht verpflichteten Gewerbetreibenden. §. 172. Ueberträgt ein Gewerbetreibender, der zur Buchführung nicht verpflichtet ist, selbst, oder sendet er durch eine zu seiner Familie oder zu seinem Dienstgefinde gehörende Person im inneren Zollgebiete sein der einfachen Controße unterliegendes Erzeugniß, oder die zum Gewerbsbetriebe für seine eigene Rechnung bestimmten Baumwollgarne an einen andern Ort; so liegt ihm zwar die mit dem §. 369 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordnete Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung nicht ob. Besteht aber der Gegenstand in Baumwollgarnen oder Waaren aus verarbeiteten Baumwollgarnen, so muß derselbe mit der Ausweisung über die Garne, die im ungeänderten Zustande übertragen werden, oder in dem Baumwollzeugnisse enthalten sind, versehen seyn. — IV. Organe zur Vollziehung der Waaren-Controlle. 1) Controlls-Aemter. §. 173. Unter den für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Aemtern (Controlls-Aemtern) werden diejenigen Aemter verstanden, welche zur Ausstellung der Bogen, Versendungs- oder Bezugskarten ermächtigt sind. Diese Aemter sind: a) Die Zollämter sowohl an der Zoll-Linie gegen das Ausland, oder die Zollausschlüsse, als auch an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn oder Siebenbürgen, oder im Zollgebiete selbst. b) Andere Gefällsäemter, so fern sie die gedachte Ermächtigung erhalten. Diese

Nemter werden durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 2) Hülfss-Amtshandlungen der Waaren-Controlle. §. 174. Nebst den Controll-Nemtern werden einzelne Nemter, Abtheilungen der Gefällenwache, oder andere Organe zu bestimmten Hülfssamtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigt, als: 1) Zur Abnahme oder Eröffnung des ämtlichen Beschlusses. 2) Zur Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare, oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung. 3) Zu einzelnen Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehrs. 4) Die, an den Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte bestehenden Nemter zur Vollziehung der in den §§. 149, 168 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Amtshandlungen. — 3) Insbesondere Controll-Nemter im Gränzbezirke. §. 175. a) Zuweisung eines Umkreises bei jedem Amte. Im Gränzbezirke wird jedem zur Waaren-Controle bestimmten Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen, worüber eine Bekanntmachung zu erlassen ist. Die Bewohner der in diesem Umkreise gelegenen Ortschaften haben zum Behufe der Versendung oder Abtretung controllpflichtiger Waaren bei dem Amte, dem der Ort zugewiesen ist, die vorgeschriebene Anmeldung einzubringen. Erfolgt jedoch die Versendung einer controllpflichtigen Waare in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzterwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controll-Verfahren bei demjenigen Amte Statt finden, das in der einzuschlagenden Richtung das nächste ist. — §. 176. b) Rücksichten, die dabei zu beachten sind. Bei der Zuweisung der Orte an die Controll-Nemter ist auf die Bequemlichkeit der Bewohner dieser Orte und auf die möglichste Erleichterung des Verkehrs besonders Rücksicht zu nehmen. — 4) Organe zur Vollziehung der Hülfssamtshandlungen der Controлле. a) Rücksichten, die bei Bestimmung derselben zu beachten sind. §. 177. Dieselben Rücksichten (§. 176) sollen auch bei der Bestimmung der Organe beachtet werden, welche zur Abnahme oder Eröffnung des Beschlusses zur Ertheilung der Bestätigung über das erfolgte Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder zu anderen Hülfssamtshandlungen der Controлле die Ermächtigung erhalten. — b) Nähere Beschreibung dieser Organe. §. 178. aa) In der Regel. In der Regel sind zu diesen Hülfss-

amtshandlungen die Controll-Nemter und die Abtheilungen der Gefällenwache bestimmt. — §. 179. bb) Bei besonderen Verhältnissen. Besteht in dem Orte, an welchem ein Waare unter ämtlichem Beschlusse, oder mit der Verbindlichkeit zur Einholung der ämtlichen Bestätigung über das Eintreffen im Orte der Bestimmung gesendet wird, weder ein Controll-Nemter, noch eine Abtheilung der Gefällenwache, das zu den Hülfssamtshandlungen der Controлле ermächtigt werden könnte, so kann zur Bequemlichkeit der Bewohner dieses Ortes und zur Erleichterung des Verkehrs a) die Waare zum Behufe der Abnahme des ämtlichen Beschlusses, oder zum Behufe der Ertheilung der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung, an ein Amt, oder an eine Abtheilung der Gefällen-Wache, welches oder welche auf dem Wege an den Ort der Bestimmung aufgestellt ist, angewiesen, oder b) die Ortsobrigkeit oder der Gemeindevorstand von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Kreisamte (der Delegation) zur Vornahme der gedachten Hülfssamtshandlungen ermächtigt werden. — Achter Abschnitt. Von den Gegenständen der Staats-Monopole. 1) Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden. §. 180. Die dem Staate rücksichtlich des Tabaks, Schießpulvers und Salniters vorbehaltenen ausschließenden Rechte werden in allen Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhielt, vollständig ausgeübt. Dasselbe ist im Lombardisch-Venetianischen Königreiche auch rücksichtlich des Staats-Monopoles vom Kochsalze der Fall. In den übrigen Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, hingegen, werden die dem Staate von dem Salze vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt, (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 423, 424). — 2) Besondere Bestimmungen über die Salniter-Erzeugung. §. 181. Die bestehenden besonderen Vorschriften über die Befugnisse der Salniter-Erzeuger, über die Benützung der salniterhaltigen Erde und des Mauerstückes, die Auffuchung des Salniters in Gebäuden, die Pflichten der Salniter-Erzeuger, und den Weg, auf welchem diese Rechte und Pflichten gehandhabt werden sollen (Patent vom 21. December 1807), werden zu Folge des §. 412 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unberührt gelassen. — Wien am 31. Januar 1836.

F o r m

der

obrigkeitlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem wird hiermit ämtlich bestätigt, daß N. N. von gebürtig, zu Haus-Nr. seit 18 wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit dauernd wohnhafter Inländer des österreichischen Kaiserstaates sey, mit vom 18 3. 1) die Befugniß zu 2) erhielt, und diese Befugniß wirklich ausübt, endlich, daß über sein Vermögen keine Concurß-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bei der Anweisung unverzollter Waaren vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn in dieser Beziehung als zur Haftung geeignet zu betrachten.

Zugleich wird bekräftigt, daß die nebenstehende Fertigung die Unterschrift oder Firma-Zeichnung des N. N. sey, daß diese Unterschrift von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen und oben genannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde, und daß diese Unterschrift die in gesetzlicher Form angenommene Firma-Zeichnung desselben ausmache.

Eigenhändige Unterschrift.

(Sollte die Parthei, um die es sich handelt, des Schreibens unkundig seyn, so hätte die Bestätigung zu lauten):

Zugleich wird hier das Handzeichen beigeücht und bekräftiget, daß der bei diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sey, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der vorstehenden Form seiner Namensfertigung beizusetzen pflege.

Gegeben am 18

(Amtsiegel)

Unterschriften.

Anmerkung.

- 1) Hier ist der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchen dem Handels- oder Fuhrmann die Gewerbsbefugniß verliehen wurde.
- 2) An diesem Orte muß die ertheilte Befugniß in genauer Uebereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Spezereihandel, Großfuhrwerk u. d. gl.

F o r m

der

B ü r g s c h a f t s = E r k l ä r u n g.

a) Besondere Haftungs-Erklärung,

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht der von zu an zu bei dem k. k. Zollamte zu am 18 erklärten Waaren, nämlich 1) für die genaue Erfüllung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und für den Fall, als eine Uebertretung oder Außerachtlassung derselben bei der bemerkten Waarensendung Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im S. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

Anmerkung.

- 1) Hier ist die Zahl der Waaren-Colli und ihr wesentlicher Inhalt, nach dem Inhalte der Waaren-Erklärung auszudrücken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Collo Galanterie-Waaren, zwei Colli Uhren u. d. gl.

b) Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Versendungen ausländischer unverzollter Waaren, welche von zu an zu in dem Zeitraume vom bis 18 . . . bei dem k. k. Commercial-Zollamte zu vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und im Falle, wenn eine Uebertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bei den bemerkten Waarenversendungen Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

Muster 3, zu §. 16.

F o r m

der

obrigkeitlichen Bestätigung auf der Bürgschafts-Erklärung.

a) Wenn der Haftende selbst bei dem Amte erscheint.

Von dem wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) derselbe in Haus-Nr. wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit 18 . . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines ausübe, die Realität eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte) und daß

b) über sein Vermögen keine Concurß-Verhandlung anhängig sey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

b) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen welcher sich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des auswies, im Namen des Letzteren eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) der haftende Vollmachtgeber in Haus-Nr. wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit 18 . . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines ausübe, die Realität eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte), und daß

b) über sein Vermögen keine Concurß-Verhandlung anhängig sey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am 18

(Siegel).

Unterschriften.

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben noch nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

Verschleiß-Buch
für den Verkehr im Kleinen
der

Baumwollgarn-Fabriken.

B.

— 31 —

. am 183 Abgetreten an zu am 183 Abgetreten an zu
---	---

. am 183 Abgetreten an zu am 183 Abgetreten an zu am 183 Abgetreten an zu
---	---	---

Fortlaufende Zahl.
Blattseite des
Verkaufsbuches.

Am

183

Garnbezug

Pfd.

Fein.
Nr.

Land



Ort am 183 .

Bezugs = Note.

I a Nr.

Bezugs = Note für den Verkehr im Kleinen

über Packeln mit Pfund Baumwollgarn, Fein Nr. . .
für zu
wird versendet durch über hat einzutreffen bis

N. N. Unterschrift.

Deckungs = Abschnitt.

Abschnitt Nr.

über Vier Pfd. Baumwollgarn.

Fein Nr. bis 30.

Deckungs = Abschnitt.

Abschnitt Nr.

über Vier Pfd. Baumwollgarn.

Fein Nr. bis 30.

Deckungs = Abschnitt.

Viertel = Abschnitt Nr.

über Ein Pfd. Baumwoll-
garn Nr.

Deckungs = Abschnitt.

Viertel = Abschnitt Nr.

über Ein Pfd. Baumwoll-
garn Nr.

Deckungs = Abschnitt.

Viertel = Abschnitt Nr.

über Ein Pfd. Baumwoll-
garn Nr.

Land N.

Kreis N.

N. Fabrik zu N.

des N.

Weber = Buch

für den N. N.

wohnhaft zu N.

Haus-Nr.

Dieses Buch deckt Baumwollgarne, die Versendung aus der Fabrik und die daraus gefertigten rohen Rattune auf dem Transporte in die Fabrik. Der Weg, welcher hin und zurück eingehalten werden muß, geht über folgende Ortschaften:

N. N.

N. N.

N. N.

Derselbe muß zurückgelegt werden binnen

Stunden.

N. am

183

Gesehen f. E.

Amt

zu N. am

183

(L. S.)

N. N.

N. N.

N. N. Werkführer
der Fabrik.

Land N.

Baumwollgarn-Spinnerei zu N.

Zeitraum vom

bis

183

V e r z e i c h n i s s

der an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu N. abgegebenen Bolleten über die bezogene rohe Baumwolle.

Fort- laufen- de Zahl.	Der Bolleten-Ausstellung			Der bezogenen Baumwolle			Anmerkung.
	A m t.	T a g.	Z a h l.	G a t t u n g.	G e w i c h t.		
					Sporco	Netto	
					P f u n d.		
1	Wien.	4. Jänner 1834	D. 576	Macedonische	780	645	
2	Laibach.	20. detto	412	Ostindische	635	584	

Muster 7, zu S. 77.

Land N.

Baumwollgarn-Spinnerei zu N.

Zeitraum von . . . bis . . . 183

A u s w e i s

der beschäftigten Arbeiter.

Fortlaufende Zahl.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Eigenschaft, in welcher dieselben beschäftigt waren.	Anmerkung.

Beilage 8, zu S. 154.

V e r z e i c h n i s s

der von der Ausstellung schriftlicher Bestätigungen zum Gewerbsbetriebe ausgenommenen nicht controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke. — Abfälle, als: Schlacken, Hornspäne, Zinnfräse u. dgl. Asche, jeder Art. Badian und Sternanieß. Bäume, Sträucher, Pflanzen, lebende, jeder Art, mit Einschluß der Hopfenstängel. Beeren, frische und getrocknete. Bienen, jeder Art. Bienenstöcke, volle oder leere. Bier in Gebünden bis einschließig zu Einem Eimer. Bimsstein. Blätter und Blüten. Blut, Thierblut. Bluteigel. Borsten. Brot. Butter. Därme, roh oder gesalzen. Dünger und Dungsalz. Erden, jeder Art. Erze, jeder Art. Essig, gemeiner. Eier. Federn und Federkiele. Felle und Häute, rohe Felle, Lamm-, Schaf-, Schöpfen- und Sterblingsfelle, gemeine, bearbeitet, und derlei Futter. Fenchel. Fische, mit Ausnahme der getrockneten, gesalzenen, geräucher-ten oder marinirten Meerfische. Flach, ge-heckelt und ungeheckelt. Fleisch, frisches, ein-gesalzenes, gepöckeltes oder geräuchertes, und Würste. Früchte, frische oder gedörrte. Fut-terkräuter. Garne, mit Ausschluß der Baum-woll- oder Seidengarne. Garten- und Knol-lengewächse, frische. Geflügel. Gemüse. Getreide und Hülsenfrüchte. Gips. Gras. Haare. Häckerling. Haderlumpen. Hauf,

geheckelt und ungeheckelt. Hecheln. Hefen, jeder Art. Heu. Holz, (Brenn- und Bau-). Holzwaaren, gemeine. Honig. Hopfen. Horn. Kalk. Klauen. Kleien. Knoblauch. Knochen, aller Art. Knoppeln und Knop-vernmehl. Kohlen (Holz-) oder Steinkohlen. Kräuter und Blumen. Krebse und Frösche. Kreide. Kümmel. Laubwerk. Leim. Loh (Gärber-). Malz. Marmor, roh und geschlif-fen. Matten, von Rohr, Schilf oder Bast. Mehl. Metalle, rohe. Milch und Topfen. Moos. Nüsse. Obst, frisches, gedörrtes und Obstulzen. Obstmost. Oehl, Hanf-, Lein- oder Rübsamenöhl, dann desgleichen Oehlfus-chen. Oliven, frisch, getrocknet oder einge-macht. Pech. Reben. Rinden. Samen, je-der Art. Sand. Schachtelhalm (Winter-kannenkraut). Schaffeln. Schafwolle. Schilfrohr. Schmalz, Schwein- und Gän-se-fett. Schmer. Speck. Schnecken. Schwämme, ohne Unterschied. Speisen, zu-bereitete. Spreu. Stärke. Steine, be-hauene und unbehauene. Steinmetzarbeiten. Streusand. Stroh. Teigwerk aus Mehl. Thonwaaren, mit Ausnahme des Porzellans, Steinzeuges, Majolica oder Fayence. Torf und Moorerde. Unschlitt und Unschlittker-zen. Wachs, unverarbeitetes. Wagen und Schlitten. Wagenschmiere. Wasser, mi-neralische. Weinstein. Weintrauben. Werg. Wildpret. Würste. Wurzeln. Zwiebel, je-der Art. Zwirn, mit Ausnahme des Baum-woll- und Seidenzwirnes.

3. 428. (3)

Nr. 6324/955.

C i r c u l a r e

des k. k. böhmischen Guberniums zu Laibach. — Über die Zoll-Nebengebühren und andere Leistungen. — Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 11. Julius v. J., mit welchem die Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung erlassen worden ist, wird in Gemäßheit der Hofkammer Präsidial-Verordnung vom 12. März l. J., Z. 1699, Fol-gendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Die Nebengebühren, welche aus Anlaß einer Amtshandlung des Zoll- oder Control-Verfah-rens zu entrichten sind: als: a) Das Zettel-geld; b) die Siegelgebühr; c) das Waggeld; werden, nachdem die Zoll- und Staats-Mo-nopol-Ordnung in Wirksamkeit tritt, mit dem bisher vorschristmäßig bestehenden Aus-maße, und in den Fällen, für welche die Ein-

hebung derselben durch die hierüber erlassenen Vorschriften angeordnet ist, aufgehoben. — 2) Auch die Bestimmungen a) über den Lager-zins (die Niederlagsgebühr), b) über die bei der Ausstellung von Duplicaten amtlicher Aus-fertigungen zu entrichtenden Gebühren bleiben in Kraft. — 3) Von den Nebenbollen, Er-satzbollen, Bezugs- und Verwendungsarten wird ein Zettelgeld nicht aufgehoben, dasselbe ist jedoch mit einem Kreuzer zu entrichten: a) Von jeder Ersatzbolle über Spezerei-Waaren; b) von jeder Bezugskarte, über Baumwoll-garne für den Verkehr im Kleinen. — 4) Von den Zollquittungen wird das Zettelgeld nach dem vorgeschriebenen Maße bestimmt. — 5) Die Gewerbetreibenden oder andere Perso-nen, welche a) mit amtlich vorbereiteten Ver-kaufs-Tagebüchern (Vorschrift vom 31. Jän-ner d. J. S. 64), oder b) mit amtlich vorberei-

tehen Papiere zur Ausstellung von Fracht oder Versendungsbriefen (ebendasselbst S. 147, Z. 2) theilhaft werden, sind verbunden, die Kosten der Anschaffung und Zustellung dieser amtlich vorbereiteten Papiere bei der Erhebung derselben zu vergüten. Der Betrag der entfallenden Vergütung wird denselben besonders bekannt gemacht. — Laibach am 18. März 1836.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 437. (3) Nr. 2684.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kroin wird bekannt gemacht, daß bei demselben durch die Pensionirung des Franz Kav. Rats-tauer, eine Gerichtsbedienten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen sey, zu deren Wiederbesetzung hiermit der Concurs-Termin von vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitungsblätter, ausgeschrieben wird; daher die Bewerber um diesen Dienstposten aufgefordert werden, ihre Gesuche, sofern sie bereits im Dienste stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden anher zu überreichen, und darin sich über ihr Alter, ihre Körperconstitution, Kenntniß der Sprachen, Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen und das moralische Betragen auszuweisen.
Laibach am 9. April 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 445. (2) Nr. 174.

Licitations-Verlautbarung.

Die löbliche k. k. Landes-Baudirection hat mit Verordnung vom 30. März 1836, Z. 1892, eine neuerliche Licitation nachstehender, für die Commercial-Karlstädter-Straße benötigenden Kunstarbeiten angeordnet. — Diese werden bei der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 25. April 1836, und bei dem Ober-richter-ante Möttling am 27. April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten. — Die zur Licitation kommenden Gegenstände sind folgende: 1) Bei der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt 120 Kurrent-Klafter Straßen-Geländer von Eichenholz herstellen, an Material und Arbeit 136 fl.; die Reparation der Brücke bei Poganz mit 4 Lagerrollen, 2 Brücken-Schweller,

2 Geländerbäume, 12 Streben, sammt Arbeit 64 fl. 40 kr.; zusammen 200 fl. 40 kr. —

2) Bei dem Ober-richter-ante zu Möttling: Die Herstellung zweier Durchlässe in Möttling, wozu das zur Deckung erforderliche Schößl von dem Commissariate abgegeben wird, an Material und Arbeit 45 fl. 24 kr.; für die Reparation der Möttlinger Brücke, d. i. Einziehung von 6 Lagerrollen 6° lang 12" breit, und 12 Schwellbäume 6° lang, 8" dick, sammt Material und Arbeit 136 fl.; 50 Stück Brückenpfosten 3° lang, 3' dick, 12" breit, 100 fl.; zusammen 281 fl. 24 kr. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitations mit dem Beisatze vorgeladen, daß jeder Gegenstand für sich ausgerufen, und nach Abschlag dessen kein nachträglicher Anboth angenommen wird. Jene Licitanten, welche bei der Versteigerung nicht persönlich erscheinen, haben ihre schriftlichen Offerte vor Beginn der Licitations mit Benennung des Gegenstandes, für welchen offerirt wird, nebst dem 5% Reugelde der Licitations-Commission einzureichen, an der Außenseite der Offerte ist ebenfalls der Gegenstand, jedoch ohne dem offerirten Betrage, anzumerken. — Uebrigens hat jeder Herr Licitant das vorschristmäßige Badium der Licitations-Commission einzuhandigen, indem ohne diesem Nie-mand zur Licitations zugelassen wird. — Die Licitationsbedingungen und die Baudevisen können in den gewöhnlichen Kanzleistunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Neustadt, und bei dem exponirten Straßen-Assistenten eingesehen werden. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 9. April 1836.

Z. 450. (2) Nr. 4941/II.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Nr. 297, wird den 23. April 1836, im ersten Stocke rückwärts, um 10 Uhr Vormittags eine neuerliche Licitations hinsichtlich der Gießung und Ablieferung der für die Zollämter in Illyrien und dem Küstenlande, dann in den Provinzen Steyermark, Tyrol und Vorarlberg erforderlichen Colligations- und Colligationsformen, im beiläufigen jährlichen Bedarf von 300,000 Stücken, für die Zeit vom 1. Mai 1836 bis letzten April 1839, abgehalten werden. Die Licitationsbedingungen können in den Amtsstunden hier und bei dem Laibacher Hauptzollamte eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 11. April 1836.